

**MITTEILUNG VON INFORMATIONEN
AN DIE STAATSANWALTSCHAFT
DES INTERNATIONALEN STRAFGERICHTSHOFS
GEMÄSS ARTIKEL 15 DES RÖMISCHEN STATUTS**

BEI DER BEGEHUNG VON KRIEGSVERBRECHEN, VERBRECHEN GEGEN DIE
MENSCHLICHKEIT UND DES VERBRECHENS DES VÖLKERMORDES DURCH
DIE ISRAELISCHE REGIERUNG UND DIE ISRAELISCHEN STREITKRÄFTE IM
GAZASTREIFEN UND IM BESETZTEN WESTJORDANLAND

**Antrag auf Einleitung einer Untersuchung zur Rolle von
Herrn Ignazio CASSIS**

Vorsteher des Eidgenössischen Departements für auswärtige
Angelegenheitender Schweizerischen Eidgenossenschaft

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung.....	1
1. Gegenstand der vorliegenden Mitteilung.....	1
2. Bestimmung von Herrn Ignazio Cassis als beschuldigte Person.....	2
3. Zuständigkeit.....	2
B. Feststellungen zu den von Israel begangenen Verbrechen.....	3
1. Feststellungen der Organe der Vereinten Nationen.....	3
2. Feststellungen der Nichtregierungsorganisationen.....	6
3. Erklärungen israelischer Führungspersonen.....	7
C. Verpflichtungen der Schweiz.....	8
1. Verpflichtungen aus dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs.....	8
2. Verpflichtung aus gerichtlichen Anordnungen.....	9
3. Pflichten der Schweiz im Rahmen der vier Verpflichtungen.....	9
4. Die sich aus den Genfer Konventionen und ihren Zusatzprotokollen ergebenden Pflichten der Schweiz.....	11
5. Die sich aus dem Übereinkommen zur Verhütung und Bestrafung des Völkermordes ergebenden Pflichten der Staaten.....	12
D. Tatsachen der Mittäterschaft der Schweiz.....	12
1. Der spezifische schweizerische Kontext.....	12
a) Schweiz–Israel: sehr gute Beziehungen.....	12
b) Eine sehr enge militärische Zusammenarbeit.....	13
c) Kriegsmaterialgesetz.....	13
2. Die Mittäterschaft des Schweizer Staates.....	14
a) Die Schweiz verkauft Waffen und Güter mit doppeltem Verwendungszweck an Israel.....	14
b) Die Schweiz kauft israelisches Militärmaterial und wirkt an dessen Entwicklung mit.....	15
c) Die Schweiz investiert in die israelische Rüstungsindustrie.....	15
d) Die Schweiz stellt dem israelischen Regime ihre höchsten Beamten zur Verfügung.....	16
e) Nichtbeachtung des Waffenhandelsvertrags (ATT/TCA).....	16
f) Weitere Formen der Unterstützung.....	17
3. Schlussfolgerung.....	18
E. Kenntnis der Verbrechen durch Herrn Ignazio Cassis.....	18
1. Offener Brief von Amnesty International – 27. Mai 2025.....	18
2. Offener Brief ehemaliger Schweizer Diplomaten – 31. Mai 2025.....	19
3. Offener Brief der Mitarbeitenden – 5. Juni 2025.....	19
4. Zweiter offener Brief ehemaliger Diplomaten – 29. August 2025.....	20
5. Herr Ignazio Cassis, ehemaliger Vizepräsident der parlamentarischen Freundschaftsgruppe Schweiz–Israel.....	20
6. Gleichgültigkeit von Herrn Ignazio Cassis.....	21

F. Allgemeine Normen der Mittäterschaft und Beteiligung im internationalen Strafrecht	22
1. Individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Mittäterschaft.....	22
2. Der Tatbestand (actus reus).....	23
3. Der subjektive Tatbestand (mens rea).....	25
G. Mittäterschaft durch Hilfe und Unterstützung israelischer Handlungen.....	25
1. Formen der Unterstützung durch Herrn Ignazio Cassis.....	25
2. Rechtliche Qualifikation der geleisteten Unterstützung.....	26
a) <i>Die von Herrn Ignazio Cassis geleistete positive Unterstützung hatte Auswirkungen auf die Begehung der betreffenden Verbrechen.....</i>	<i>26</i>
b) <i>Herr Ignazio Cassis wusste, dass er durch Hilfeleistung und Förderung an der Begehung der betreffenden Verbrechen beteiligt war und ist.....</i>	<i>27</i>
3. Schlussfolgerung.....	28
H. Komplementarität.....	28
I. Schwere.....	29
J. Schlussfolgerungen.....	29

A. Einleitung

1. Gegenstand der vorliegenden Mitteilung

Die vorliegende Mitteilung richtet sich an das Büro des Anklägers des Internationalen Strafgerichtshofs (nachfolgend IStGH oder Gericht) gemäß Artikel 15 des Römischen Statuts des IStGH, wonach der Ankläger von Amts wegen Ermittlungen auf der Grundlage von Informationen über Verbrechen einleiten kann, die in die Zuständigkeit des Gerichts fallen.

Mit dieser Mitteilung werden dem Büro des Anklägers tatsächliche Elemente und Unterlagen zur Kenntnis gebracht, die die Rolle betreffen, welche Herr Ignazio Cassis, Bundesrat und Vorsteher des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (nachfolgend EDA) der Schweizerischen Eidgenossenschaft, im Rahmen der schweizerischen Außenpolitik gegenüber Israel und der Situation im besetzten palästinensischen Gebiet (Gazastreifen und besetztes Westjordanland) gespielt hat.

Die antragstellende Vereinigung und die Unterzeichnenden übermitteln tatsächliche und rechtliche Elemente, die geeignet sind darzulegen, dass Herr Ignazio Cassis als Mittäter bzw. Gehilfe von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht angesehen werden kann, welche Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie Verstöße gegen das Übereinkommen zur Verhütung und Bestrafung des Völkermordes darstellen und in die Zuständigkeit des Gerichts fallen. Diese Verbrechen wurden von der israelischen Regierung und den israelischen Streitkräften insbesondere gegen palästinensische Zivilpersonen im besetzten palästinensischen Gebiet begangen.

Die nachfolgend dargestellten Tatsachen zielen darauf ab darzulegen, dass Herr Ignazio Cassis trotz der Kenntnis eines ernsthaften Risikos von Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord, die israelischen Führungspersonen und dem Staat Israel zugeschrieben werden, eine enge Zusammenarbeit mit dem Staat Israel aufrechterhalten hat, unter anderem in den Bereichen Rüstung, Wirtschaft, Finanzen und Technologie, und damit gegen die internationalen Verpflichtungen der Schweiz verstoßen hat. Dieses Verhalten kann als eine Form vorsätzlicher Mitwirkung im Sinne der Artikel 25 und 28 des Römischen Statuts qualifiziert werden.

Die Verantwortlichkeit von Herrn Ignazio Cassis ergibt sich daraus, dass er die Begehung oder den Versuch der Begehung dieser Verbrechen unterstützt, gefördert oder in sonstiger Weise erleichtert hat, unter anderem durch die Bereitstellung der Mittel zu ihrer Begehung, im Sinne von Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe c des Römischen Statuts.

Darüber hinaus hat Herr Ignazio Cassis durch eine Reihe positiver Handlungen und Unterlassungen im Rahmen seiner amtlichen Funktionen in voller Kenntnis gehandelt, dass seine Handlungen und Unterlassungen den Tätern der betreffenden Verbrechen substantielle Unterstützung leisten würden, sodass davon auszugehen ist, dass er in der Absicht gehandelt hat, die Begehung dieser Verbrechen zu erleichtern, im Sinne von Artikel 25 Absatz 3 Buchstaben c und d des Römischen Statuts.

2. Bestimmung von Herrn Ignazio Cassis als beschuldigte Person

Die antragstellende Vereinigung und die Unterzeichnenden sind der Auffassung, dass Herr Ignazio Cassis in seiner Funktion als Vorsteher des EDA eine diplomatische, politische, materielle und moralische Unterstützung des Staates Israel geleistet hat und weiterhin leistet, obwohl er weder die Absichten der israelischen Führung noch die Art der im besetzten palästinensischen Gebiet begangenen Verbrechen ignorieren kann.

Aufgrund seiner Befugnisse und Funktionen an der Spitze des EDA setzt Herr Ignazio Cassis die außenpolitische Strategie der Regierung um. Er trägt die Verantwortung dafür, sicherzustellen, dass die Schweizer Regierung die von der Schweiz ratifizierten Verträge und Übereinkommen einhält. Ihm obliegt die verfassungsmäßige Aufgabe, zur Linderung der Not von Bevölkerungen beizutragen, die Armut zu bekämpfen sowie die Achtung der Menschenrechte, die Demokratie, das friedliche Zusammenleben der Völker und den Schutz der natürlichen Ressourcen zu fördern. Er vertritt die Position der Schweiz in den großen internationalen Dossiers und akkreditiert Botschafter und außerordentliche Gesandte bei ausländischen Mächten.

Der Antrag auf Einleitung einer Untersuchung beim Büro des Anklägers beschränkt sich in diesem Stadium auf den genannten Vorsteher des EDA. Dies lässt jedoch eine spätere Befassung in Bezug auf andere Departementsvorsteherinnen und -vorsteher, Mitarbeitende der Eidgenossenschaft, gewählte Mitglieder des Parlaments, Führungspersonen formell oder informell tätiger Lobbygruppen sowie Leitungspersonen von Vereinigungen unberührt, die die Begehung von Verbrechen im von Israel besetzten palästinensischen Gebiet gerechtfertigt, gefördert oder unterstützt haben.

3. Zuständigkeit

Die in dieser Mitteilung genannten Verbrechen fallen in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs. In den in Artikel 13 Buchstaben a oder c des Römischen Statuts genannten Fällen kann das Gericht seine Zuständigkeit ausüben, wenn einer oder beide der folgenden Staaten Vertragsparteien des Statuts sind oder die Zuständigkeit des Gerichts gemäß Artikel 12 Absatz 3 anerkannt haben:

1. *der Staat, auf dessen Hoheitsgebiet das in Rede stehende Verhalten stattgefunden hat, oder – falls das Verbrechen an Bord eines Schiffes oder Luftfahrzeugs begangen wurde – der Flaggenstaat oder der Staat der Registrierung;*
2. *der Staat, dessen Staatsangehörigkeit die der Begehung des Verbrechens beschuldigte Person besitzt.*

Hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit (*ratione materiae*) wird auf die Vorbringen und die rechtliche Analyse in den nachfolgenden Abschnitten B ff. verwiesen.

Die persönliche Zuständigkeit (*ratione personae*) ist ebenfalls gegeben, da sich die in dieser Mitteilung geltend gemachten Handlungen gegen einen Staatsangehörigen eines Vertragsstaates des Römischen Statuts richten, nämlich der Schweiz.

Was die zeitliche Zuständigkeit (*ratione temporis*) betrifft, so haben sich die in dieser Mitteilung genannten Handlungen seit Oktober 2023 ereignet, also nach dem Inkrafttreten des Römischen Statuts sowohl für die Schweiz (1. Juli 2002) als auch für Palästina (1. April 2015).

Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit (*ratione loci*) haben die behaupteten Handlungen auf dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates des Römischen Statuts, der Schweiz, stattgefunden und die Begehung

von Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und des Völkermordes erleichtert, die auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates, nämlich Palästina, begangen wurden.

Was die Kriegsverbrechen, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie das Verbrechen des Völkermordes betrifft, die von den israelischen Streitkräften im besetzten palästinensischen Gebiet begangen wurden und weiterhin begangen werden, wird auf Abschnitt B.1. unten verwiesen. Im Übrigen ist die antragstellende Vereinigung der Auffassung, dass das Büro des Anklägers über deren Existenz Kenntnis hat, da diese Verbrechen umfangreich durch die Medien dokumentiert, von Nichtregierungsorganisationen (nachfolgend: NGO) gesammelt und dargestellt sowie insbesondere durch verschiedene offizielle Berichte der Organe, Einrichtungen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen belegt worden sind.

Die schweizerischen Behörden und insbesondere Herr Ignazio Cassis in seiner Eigenschaft als Vorsteher des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten sind mit den im Römischen Statut definierten Verbrechen, insbesondere in den Artikeln 6, 7, 8 und 8bis des Statuts, sowie mit den Bestimmungen von Artikel 25 über die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit bestens vertraut.

B. Feststellungen zu den von Israel begangenen Verbrechen

1. Feststellungen der Organe der Vereinten Nationen

Am 26. Januar 2024 erließ der Internationale Gerichtshof (nachfolgend IGH) eine Anordnung über dringliche einstweilige Maßnahmen, in der er prima facie seine Zuständigkeit bejahte und Israel verpflichtete, alle in seiner Macht stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Begehung der in Artikel II des Übereinkommens zur Verhütung und Bestrafung des Völkermordes genannten Handlungen zu verhindern. Dazu zählen insbesondere die Tötung von Mitgliedern der Gruppe, die Zufügung schwerer körperlicher oder seelischer Schäden an Mitgliedern der Gruppe, die vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen, die geeignet sind, ihre vollständige oder teilweise physische Zerstörung herbeizuführen, sowie Maßnahmen zur Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe. Zu diesem Zweck hätte Israel mit sofortiger Wirkung sicherstellen müssen, dass seine Streitkräfte keine derartigen Handlungen begehen.

Israel hätte ferner alle in seiner Macht stehenden Maßnahmen ergreifen müssen, um direkte und öffentliche Aufstachelung zum Völkermord zu verhindern und zu bestrafen, die notwendigen grundlegenden Notfall- und humanitären Hilfsdienste einzurichten, um den schwierigen Lebensbedingungen der palästinensischen Bevölkerung im Gazastreifen zu begegnen, sowie wirksame Maßnahmen zu treffen, um die Zerstörung von Beweismitteln zu verhindern und deren Erhaltung in Bezug auf die in den Artikeln II und III der Völkermordkonvention genannten Handlungen sicherzustellen.

Wie der IGH in seiner Anordnung unter Bezugnahme auf die Resolution Nr. 96/1 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 11. Dezember 1946 erinnert, gilt:

Völkermord ist die Verneinung des Existenzrechts ganzer menschlicher Gruppen, so wie Mord die Verneinung des Lebensrechts einzelner Menschen ist; diese Verneinung des Existenzrechts erschüttert das Gewissen der Menschheit, verursacht große Verluste für die Menschheit in Form kultureller und anderer Beiträge dieser Gruppen und widerspricht dem moralischen Gesetz sowie dem Geist und den Zielen der Vereinten Nationen.

Am 28. März 2024 erinnerte der IGH daran, dass die gefährliche Situation im Gazastreifen im Lichte der jüngsten Entwicklungen die sofortige und wirksame Umsetzung der in der Anordnung vom 26. Januar 2024 angeordneten Maßnahmen erfordert.

Am 24. Mai 2024 erließ der Internationale Strafgerichtshof im Verfahren *Anwendung des Übereinkommens zur Verhütung und Bestrafung des Völkermordes im Gazastreifen* (Südafrika gegen Israel) eine Anordnung, in der festgestellt wurde, dass

ein reales und unmittelbares Risiko besteht, dass ein solcher Schaden – ein Völkermord – verursacht wird, bevor das Gericht eine endgültige Entscheidung trifft¹.

In einem auf Ersuchen der Generalversammlung der Vereinten Nationen ergangenen Gutachten vom 19. Juli 2024 stellte der IGH fest, dass:

- A) *die fortdauernde Präsenz des Staates Israel im besetzten palästinensischen Gebiet rechtswidrig ist;*
- B) *der Staat Israel verpflichtet ist, diese rechtswidrige Präsenz im besetzten palästinensischen Gebiet so rasch wie möglich zu beenden;*
- C) *der Staat Israel verpflichtet ist, jede weitere Siedlungstätigkeit unverzüglich einzustellen und sämtliche Siedler aus dem besetzten palästinensischen Gebiet zu evakuieren;*
- D) *der Staat Israel verpflichtet ist, den allen betroffenen natürlichen und juristischen Personen im besetzten palästinensischen Gebiet zugefügten Schaden zu ersetzen;*
- E) *alle Staaten verpflichtet sind, die aus der rechtswidrigen Präsenz Israels im besetzten palästinensischen Gebiet resultierende Situation nicht als rechtmäßig anzuerkennen und keine Hilfe oder Unterstützung zur Aufrechterhaltung dieser Situation zu leisten;*
- F) *internationale Organisationen, einschließlich der Vereinten Nationen, verpflichtet sind, die aus der rechtswidrigen Präsenz Israels im besetzten palästinensischen Gebiet resultierende Situation nicht als rechtmäßig anzuerkennen; und dass die Vereinten Nationen, insbesondere die Generalversammlung und der Sicherheitsrat, die notwendigen Modalitäten und zusätzlichen Maßnahmen prüfen müssen, um die rechtswidrige Präsenz Israels im besetzten palästinensischen Gebiet so rasch wie möglich zu beenden².*

Am 21. November 2024 erließ der Internationale Strafgerichtshof zwei Haftbefehle gegen den israelischen Premierminister Benjamin Netanyahu und den amtierenden Verteidigungsminister Yoav Gallant sowie gegen drei führende Hamas-Mitglieder, die inzwischen von Israel getötet wurden. Der Text der Haftbefehle gegen Netanyahu und Gallant unterliegt derzeit der Geheimhaltung. Aus der Antwort der Vorverfahrenskammer des Gerichtshofs auf die von Israel eingereichte Beschwerde lassen sich jedoch Hinweise auf ihren Inhalt ableiten. Daraus ergibt sich, dass sich

die Anklage auf Kriegsverbrechen, insbesondere die Verwendung von Hunger und Durst als Kriegsmethoden, die vorsätzliche Ausrichtung von Angriffen gegen die Zivilbevölkerung, sowie auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit, darunter Mord, Verfolgung und andere unmenschliche Handlungen, für den Zeitraum vom mindestens 8. Oktober 2023 bis mindestens 20. Mai 2024 bezieht³.

1 Anwendung des Übereinkommens über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes im Gazastreifen. Internationaler Strafgerichtshof (Südafrika gegen Israel), 24. Mai 2024, Absatz 47

2 Rechtliche Folgen der Politik und der Praktiken Israels im besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ostjerusalems, 19. Juli 2024, Gutachten, Absatz 285.

3 Internationaler Strafgerichtshof, Netanyahu

Am 14. Juni 2024 veröffentlichte die Unabhängige Internationale Untersuchungskommission für das besetzte palästinensische Gebiet einen Bericht, in dem festgestellt wird, dass

mehrere explizite öffentliche Erklärungen israelischer Amtsträger nicht nur Vergeltungsabsichten offenbaren, sondern auch den Willen erkennen lassen, die Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern zu instrumentalisieren und als Mittel einzusetzen, um die Bevölkerung des Gazastreifens als Geisel zu nehmen, politische und militärische Ziele zu erreichen, insbesondere die Zwangsumsiedlung der Zivilbevölkerung aus dem Norden Gazas und die Freilassung israelischer Geiseln.

Die Kommission stellte fest, dass diese Maßnahmen einer kollektiven Bestrafung der gesamten Bevölkerung für die Handlungen einer Minderheit gleichkommen und eine eklatante Verletzung des humanitären Völkerrechts darstellen⁴.

Die Erklärungen israelischer Amtsträger spiegeln eine Politik und Praxis großangelegter Zerstörung wider, einschließlich der Tötung einer großen Zahl von Zivilpersonen und erzwungener Bevölkerungsverschiebungen. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass insbesondere Aussagen, die auf eine systematische Entmenschlichung der Palästinenser – vor allem von Männern und Jungen – abzielen und zu kollektiver Bestrafung aufrufen, als Aufstachelung zu werten sind und andere schwere internationale Verbrechen darstellen⁵.

Die Kommission stellte weiter fest, dass Israel Hunger als Kriegsmethode eingesetzt hat, was langfristige und besonders gravierende Auswirkungen auf die Gesundheit der gesamten Bevölkerung Gazas haben wird, insbesondere auf Kinder. Diese Praxis stellt ein Kriegsverbrechen dar. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts waren bereits Kinder an akuter Unterernährung und Dehydrierung gestorben. Während der Belagerung Gazas hat Israel die Zurückhaltung lebensnotwendiger Güter – Wasser, Nahrung, Strom, Treibstoff und andere essentielle Produkte, einschließlich humanitärer Hilfe – systematisch als Waffe eingesetzt. Diese Handlungen stellen kollektive Bestrafung und Repressalien gegen die Zivilbevölkerung dar und damit zwei klare Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht⁶.

Die Häufigkeit, das Ausmaß und die Schwere sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Palästinenser seit dem 7. Oktober im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet zeigen, dass sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt in bestimmten Formen zu den operativen Vorgehensweisen der israelischen Sicherheitskräfte gehören. Palästinensische Männer und Jungen waren gezielten Verfolgungshandlungen ausgesetzt, die als Vergeltung für die Ereignisse vom 7. Oktober dienten. Die Art und Weise der Begehung dieser Taten, einschließlich ihrer Film- und Fotoaufnahmen sowie das gleichzeitige Auftreten ähnlicher Fälle an mehreren Orten, veranlasste die Kommission zu dem Schluss, dass Praktiken wie öffentliches Zwangsentkleiden, erzwungene Nacktheit und andere damit verbundene Übergriffe entweder angeordnet oder zumindest von den israelischen Behörden geduldet wurden⁷.

Die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt stellt einen zentralen Bestandteil der Misshandlungen gegen Palästinenser dar und zielt darauf ab, die gesamte Gemeinschaft zu demütigen. Sie ist untrennbar mit dem breiteren Kontext struktureller Ungleichbehandlung und der langanhaltenden Besatzung verbunden, die diese geschlechtsspezifischen Verbrechen ermöglicht und legitimiert haben, um die Unterwerfung der besetzten Bevölkerung weiter zu verstärken. Die Kommission betonte die Notwendigkeit, die strukturellen Ursachen dieser Verbrechen zu beseitigen,

4 Bericht der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission über das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ostjerusalems, und über Israel, Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen, 14. Juni 2024, Absatz 50.

5 Absatz 101.

6 Absatz 102.

7 Absatz 103.

insbesondere durch den Abbau historischer Unterdrückungsstrukturen und des institutionalisierten Systems der Diskriminierung von Palästinensern, das dem Kern der Besatzung zugrunde liegt⁸.

Die Lage im Westjordanland hat sich weiter verschlechtert; die Zahl der seit dem 7. Oktober getöteten Palästinenser übersteigt jene aller anderen Zeiträume seit 2005. Dieser Anstieg ist auf mehrere hochmilitarisierte Operationen der israelischen Sicherheitskräfte sowie auf eine Zunahme gewaltsamer Angriffe von Siedlern gegen palästinensische Gemeinschaften zurückzuführen, die häufig von israelischen Sicherheitskräften unterstützt oder zumindest geduldet wurden⁹.

Am 1. Oktober 2024 übermittelte der Generalsekretär der Vereinten Nationen der Generalversammlung den Bericht der Sonderberichterstatterin für die Menschenrechtssituation in den seit 1967 besetzten palästinensischen Gebieten. Darin wird festgestellt, dass

die von Israel seit der Zeit nach dem 7. Oktober gegen die Palästinenser entfesselte Gewalt nicht aus dem Nichts entstanden ist, sondern Teil einer auf staatlicher Ebene bewusst orchestrierten Kampagne ist, die darauf abzielt, die systematische Vertreibung und den langfristigen Ersatz der palästinensischen Bevölkerung herbeizuführen¹⁰.

Am 16. September 2025 stellte die Unabhängige Untersuchungskommission des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen für das besetzte palästinensische Gebiet fest, dass Israel

den Tatbestand des Völkermordes begangen hat und weiterhin begeht¹¹.

Die Kommission präzisierte, dass vier der fünf in der Völkermordkonvention genannten konstitutiven Handlungen erfüllt seien: (i) die Tötung von Mitgliedern der Gruppe, (ii) die Verursachung schwerer körperlicher oder seelischer Schäden, (iii) die vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen, die auf die vollständige oder teilweise physische Zerstörung der Gruppe abzielen, (iv) sowie die Auferlegung von Maßnahmen zur Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe.

2. Feststellungen der Nichtregierungsorganisationen

Am 5. Dezember 2024 veröffentlichte Amnesty International einen Bericht mit dem Titel *You Feel Like You Are Subhuman: Israel's Genocide Against Palestinians in Gaza*, Amnesty International erklärte darin:

Amnesty International fordert das Büro des Anklägers des Internationalen Strafgerichtshofs auf, im Rahmen der laufenden Untersuchung zur Situation im Staat Palästina dringend die Begehung des Verbrechens des Völkermordes durch israelische Amtsträger seit dem 7. Oktober 2023 zu prüfen.¹²

Am 25. Juli 2025 veröffentlichte B'TSELEM – das Israelische Informationszentrum für Menschenrechte in den besetzten Gebieten – den Bericht *Our Genocide*. Darin heißt es:

Die in diesem Bericht vorgelegte Analyse lässt keinen Zweifel: Seit Oktober 2023 ist das israelische Regime für die Durchführung eines Völkermordes an den Palästinensern im Gazastreifen verantwortlich.¹³

8 Absatz 104.

9 Absatz 105.

10 Vereinte Nationen, Bericht der Sonderberichterstatterin über die Lage der Menschenrechte in den seit 1967 besetzten palästinensischen Gebieten, Francesca Albanese, Generalversammlung–Dokument A/79/384, 1. Oktober 2024, Zusammenfassung.

11 Legal analysis of the conduct of Israel in Gaza pursuant to the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide, paragraphe 242

12 Amnesty International, *You feel like you are subhuman*, p. 37.

13 B'TSELEM, *Our Genocide*, p. 86

3. Erklärungen israelischer Führungspersonen

Am 9. Oktober 2023 erklärte der israelische Verteidigungsminister Yoav Gallant im Rahmen eines militärischen Lageberichts, Israel habe:

I have ordered a complete siege on the Gaza Strip. There will be no electricity, no food, no fuel, everything is closed.” und We are fighting human animals and we are acting accordingly¹⁴”

Am 10. März 2024 erklärte Präsident Isaac Herzog unmissverständlich, dass Israel keinen Unterschied zwischen militanten Kämpfern und der Zivilbevölkerung in Gaza mache:

Eine ganze Nation ist verantwortlich. Diese Rhetorik, wonach Zivilisten nichts wissen und nicht beteiligt sind, ist nicht wahr. Sie ist absolut nicht wahr. ... und wir werden kämpfen, bis wir ihnen das Rückgrat brechen.¹⁵

Am 28. Oktober 2023, als die israelischen Streitkräfte ihre Bodenoffensive im Gazastreifen vorbereiteten, berief sich der Premierminister auf die biblische Geschichte der vollständigen Vernichtung Amaleks durch die Israeliten und erklärte:

Ihr müsst euch daran erinnern, was Amalek euch angetan hat, sagt unsere Heilige Bibel.¹⁶

Die entsprechende Bibelstelle lautet:

Geh nun hin und schlage Amalek und vollstrecke an allem, was ihm gehört, den Bann. Verschone niemanden, sondern töte Männer und Frauen, Kinder und Säuglinge, Rinder und Schafe, Kamele und Esel.¹⁷

Diese Verbrechen werden offen von Personen aus dem Umfeld der israelischen Regierung gebilligt. So erklärte Elad Barashi, prominenter Produzent des israelischen Fernsehsenders Kanal 14, am 27. Februar 2025 auf der Plattform X:

Wer ist der Idiot, der sagt, es gebe ‚Unschuldige‘ in Gaza? Wer ist der widerliche Schurke, der sie frei in arabische Länder oder nach Europa fliehen lassen will? Gaza bedeutet Tod. Die 2,6 Millionen Terroristen in Gaza verdienen den Tod!! Sie verdienen den Tod!! Sie verdienen den Tod! Männer, Frauen und Kinder – mit allen notwendigen Mitteln müssen wir einfach eine Schoah gegen sie begehen – ja, lesen Sie das noch einmal – H-O-L-O-C-A-U-S-T! Meiner Meinung nach: Gaskammern. Waggonen. Und andere grausame Tötungsmethoden für diese Nazis. Ohne Angst, ohne Schwäche, einfach zerschlagen. Eliminieren. Erschießen. Plattmachen. Zerschlagen. Brechen. Brechen. Ohne Gewissen und ohne Erbarmen – Kinder und Eltern, Frauen und Mädchen, alle sind für einen grausamen und harten Tod bestimmt.¹⁸

Am 6. Mai 2025 erklärte Minister Bezalel Smotrich:

Die Bürger Gazas werden im Süden konzentriert. Sie werden völlig verzweifelt sein und erkennen, dass es keine Hoffnung und nichts mehr gibt, wonach man in Gaza suchen könnte, und sie werden nach einer Umsiedlung Ausschau halten, um an anderen Orten ein neues Leben zu beginnen.¹⁹

¹⁴ Times of Israel, 9 octobre 2023

¹⁵ Reuters, 10 mars 2024.

¹⁶ Ansprache im Fernsehen vom 28. Oktober 2023. Vollständiger Wortlaut veröffentlicht auf der Website des israelischen Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten: www.gov.il/en/pages/statement-by-pm-netanyahu-28-oct-2023

¹⁷ 1 Samuel 15:2-3

¹⁸ Der auf X veröffentlichte Beitrag wurde gelöscht. Mehrere Medien berichteten jedoch darüber, darunter The Guardian am 27. Juni 2025 und New Arab in einem Artikel vom 5. Mai 2025 <https://www.newarab.com/news/israel-tv-producer-calls-gaza-holocaust-gas-chambers>

¹⁹ Times of Israel, 6 mai 2025

Am 22. August 2025 ergab eine Untersuchung des Magazins +972 in Zusammenarbeit mit Local Call und *The Guardian*, dass laut Zahlen aus einer internen Datenbank der israelischen Geheimdienste mindestens 83 % der im Rahmen der israelischen Offensive auf Gaza getöteten Palästinenserinnen und Palästinenser Zivilpersonen sind²⁰. Am selben Tag erklärte die Weltgesundheitsorganisation, dass:

mehr als eine halbe Million Menschen in Gaza in einer Hungersnot gefangen sind, die von weitverbreitetem Hunger, Elend und vermeidbaren Todesfällen geprägt ist. [...] Es wird erwartet, dass sich die Hungersnot in den kommenden Wochen vom Gouvernement Gaza auf Deir al-Balah und Khan Younis ausdehnt.

Der Zustand der Hungersnot wurde zum gleichen Zeitpunkt auch durch die *Integrated Food Security Phase Classification* bestätigt²¹.

Zum Zeitpunkt der Abfassung der vorliegenden Mitteilung dauern die in Gaza begangenen Verbrechen an, begleitet von einer weiteren Beschleunigung der Kolonisierung im besetzten Westjordanland.

C. Verpflichtungen der Schweiz

Die Verpflichtungen der Schweiz aus dem Völkerrecht wurden von 31 Professorinnen und Professoren des internationalen und des internationalen Strafrechts in einem offenen Brief an den Schweizerischen Bundesrat vom 12. August 2025 zusammengetragen. Mehrere Elemente aus diesem offenen Brief werden nachstehend wiedergegeben (nachfolgend Ziffern 1 bis 3).

1. Verpflichtungen aus dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs

In seinem Gutachten vom 19. Juli 2024 über die rechtlichen Konsequenzen der von Israel im besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ostjerusalem, verfolgten Politik und Praktiken hat der Internationale Gerichtshof nicht nur Art und Inhalt der Verpflichtungen Israels präzisiert, sondern – als Verpflichtungen, die nicht nur erga omnes, sondern auch erga omnes partes gelten – auch jene aller anderen Staaten, darunter der Schweiz.

Nach Auffassung des Gerichtshofs führt die Verletzung des Verbots des Gebietserwerbs durch Gewalt, des Rechts des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung sowie der Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht, dem Besatzungsrecht und dem internationalen Menschenrecht dazu, dass die Präsenz Israels im besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Gaza, rechtswidrig ist (Rn. 261). Daraus ergeben sich Verpflichtungen zur Beendigung, zur Verhinderung weiterer Verstöße und zur Wiedergutmachung im Rahmen der Staatenverantwortlichkeit (Rn. 262–272).

Diese Verletzungen begründen nicht nur das Recht aller Staaten, die Verantwortung Israels geltend zu machen, sondern auch drei konkrete Verpflichtungen für alle Staaten, darunter die Schweiz:

(i) die Verpflichtung, die Situation nicht als rechtmäßig anzuerkennen;

(ii) die Verpflichtung, keine Hilfe oder Unterstützung zur Aufrechterhaltung dieser Situation zu leisten;

20 +972, 22 août 2025. <https://www.972mag.com/israeli-intelligence-database-83-percent-civilians-militants/>

21 Famine Review Committee : Gaza Strip, August 2025, p. 2.

(iii) die Verpflichtung, zusammenzuarbeiten, um alle Hindernisse für die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts des palästinensischen Volkes zu beseitigen.²²

2. Verpflichtung aus gerichtlichen Anordnungen

Darüber hinaus hat der Internationale Gerichtshof in seiner Anordnung vom 30. April 2024 im Verfahren Angebliche Verstöße gegen bestimmte internationale Verpflichtungen in Bezug auf das besetzte palästinensische Gebiet (Nicaragua gegen Deutschland) den Inhalt einer vierten Verpflichtung präzisiert, die alle Vertragsstaaten der Konvention zur Verhütung und Bestrafung des Völkermordes betrifft, darunter auch die Schweiz.

Diese vierte Verpflichtung besteht in der Pflicht, die Begehung des Völkermordes zu verhindern. In Anwendung von Artikel I der Konvention sind Staaten, die Kenntnis hatten oder vernünftigerweise hätten haben müssen, dass ein ernsthaftes Risiko der Begehung von Völkermord besteht, verpflichtet, alle ihnen vernünftigerweise zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen, um den Völkermord nach Möglichkeit zu verhindern.

In diesem Zusammenhang erinnerte der Gerichtshof alle Staaten an ihre internationalen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Transfer von Waffen an Konfliktparteien, um das Risiko zu vermeiden, dass diese Waffen zur Begehung von Verstößen gegen die einschlägigen Übereinkommen, einschließlich der Genfer Konventionen, verwendet werden.

Bereits mehr als ein Jahr zuvor hatte der Internationale Gerichtshof in seiner Anordnung vom 24. Mai 2024 im Verfahren Anwendung des Übereinkommens zur Verhütung und Bestrafung des Völkermordes im Gazastreifen (Südafrika gegen Israel) festgestellt, dass ein reales und unmittelbares Risiko besteht, dass ein solcher Schaden – ein Völkermord – eintritt, bevor das Gericht eine endgültige Entscheidung fällt²³.

3. Pflichten der Schweiz im Rahmen der vier Verpflichtungen

Im Rahmen ihrer ersten Verpflichtung, die israelische Besatzung nicht als rechtmäßig anzuerkennen, muss die Schweiz die Unverletzlichkeit sowie die Vorrechte und Immunitäten der 1949 von den Vereinten Nationen eingerichteten Organisation UNRWA aktiv unterstützen, deren Mandat die humanitäre Hilfe und Entwicklungsunterstützung für palästinensische Flüchtlinge umfasst, einschließlich im besetzten palästinensischen Gebiet und im Gazastreifen.

Die Schweiz muss zudem die Finanzierung der UNRWA fortsetzen, um eine weitere Schwächung der Organisation und damit eine Gefährdung des Rechts auf Rückkehr der palästinensischen Flüchtlinge zu verhindern.

Im Rahmen ihrer zweiten Verpflichtung ist die Schweiz gehalten, mit der gebotenen Sorgfalt sicherzustellen, dass Schweizer Unternehmen, über die sie Kontrolle ausübt, jegliche Unterstützung der gewaltsamen Aneignung und Besetzung palästinensischen Territoriums unterlassen, insbesondere im Bereich des Kaufs und Verkaufs von Rüstungsgütern oder sonstigen Gütern mit doppeltem Verwendungszweck. Aus der Verpflichtung zur Nichtunterstützung der Aufrechterhaltung der Besatzung und der

²² Rechtliche Folgen der Politik und der Praktiken Israels im besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ostjerusalems, 19. Juli 2024, Absatz 279.

²³ Internationaler Gerichtshof, Beschluss betreffend angebliche Verstöße gegen bestimmte internationale Verpflichtungen in Bezug auf das besetzte palästinensische Gebiet, Absatz 47

Verletzung des humanitären Völkerrechts folgt zudem, dass die Schweiz die Einfuhr von Produkten aus den Siedlungen als israelische Produkte auf ihrem Markt untersagen muss. Im Rahmen ihrer dritten Verpflichtung ist die Schweiz gehalten, mit anderen Staaten der Vereinten Nationen bei kollektiven Anstrengungen zur Errichtung eines palästinensischen Staates als Voraussetzung für die Selbstbestimmung des palästinensischen Volkes zusammenzuarbeiten, auch ohne die Zustimmung Israels.

Schließlich hat die Schweiz im Rahmen der vierten, vom Internationalen Gerichtshof bekräftigten Verpflichtung die Pflicht, die Einhaltung der Genfer Konventionen durch Israel aktiv durchzusetzen, insbesondere der Verpflichtungen aus der Vierten Genfer Konvention, gemäß Artikel 1 aller vier Konventionen. Dies schließt auch gezielte Sanktionen gegen israelische Zivilpersonen ein, die sich unter Verletzung des Verbots, Teile der eigenen Bevölkerung in besetztes Gebiet zu transferieren, im besetzten palästinensischen Gebiet niedergelassen haben. Die Eigenschaft der Schweiz als Depositarstaat dieser Übereinkommen verstärkt ihre Verpflichtungen zusätzlich, insbesondere jene, eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Lage im besetzten palästinensischen Gebiet einzuberufen. Soweit die von Israel begangenen Verstöße zugleich die schwersten Verbrechen des internationalen Strafrechts darstellen, darunter Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und möglicherweise Völkermord, ist die Schweiz darüber hinaus verpflichtet, diese Verbrechen zu verhindern und zu verfolgen.²⁴

Ergänzend wird daran erinnert, dass die Frage der Rolle von Drittstaaten wiederholt von den zuständigen internationalen Organen behandelt wurde. Insbesondere wird in dem am 19. Juli 2024 ergangenen Gutachten des Internationalen Gerichtshofs (Absätze 273–279) sowie in jenem der Unabhängigen Internationalen Expertenkommission zu den besetzten palästinensischen Gebieten Folgendes allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen empfohlen:

- a) *alle ihnen vernünftigerweise zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen, um die Begehung eines Völkermordes im Gazastreifen zu verhindern;*
- b) *den Transfer von Waffen und anderen Ausrüstungen oder Gütern, einschließlich Kerosin, an den Staat Israel oder an Drittstaaten einzustellen, wenn hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass diese in militärischen Operationen eingesetzt werden, die einen Völkermord beinhaltet haben oder beinhalten könnten;*
- c) *sicherzustellen, dass natürliche und juristische Personen, die sich auf ihrem Hoheitsgebiet befinden und ihrer Gerichtsbarkeit unterstehen, weder an der Begehung eines Völkermordes teilnehmen noch zu dessen Begehung Hilfe leisten oder dazu anstiften, und Ermittlungen gegen Personen einzuleiten sowie diese zu verfolgen, die nach internationalem Recht an solchen Verbrechen beteiligt sein könnten;*
- d) *nationale Ermittlungen und Verfahren zu erleichtern und Maßnahmen zu ergreifen – einschließlich der Verhängung von Sanktionen – gegen den Staat Israel sowie gegen natürliche oder juristische Personen, die an der Begehung eines Völkermordes oder an der Aufstachelung zu dessen Begehung beteiligt sind oder diese Begehung erleichtern;*

24 Offener Brief von 31 Professorinnen und Professoren des humanitären Völkerrechts und des internationalen Strafrechts vom 12. August 2025.
[https://www.unifr.ch/ius/besson/fr/assets/public/Chaire/pdf/Palestine lettre professeurs 110825-version-bilingue.pdf](https://www.unifr.ch/ius/besson/fr/assets/public/Chaire/pdf/Palestine%20lettre%20professeurs%20110825-version-bilingue.pdf)

- e) mit der vom Büro des Anklägers des Internationalen Strafgerichtshofs geführten Untersuchung zu kooperieren²⁵.

4. Die sich aus den Genfer Konventionen und ihren Zusatzprotokollen ergebenden Pflichten der Schweiz

In ihrer Eigenschaft als Depositarstaat nimmt die Schweiz die ihr durch die Genfer Konventionen und das Wiener Übereinkommen übertragenen Funktionen wahr.

Die Genfer Konventionen enthalten mehrere Bestimmungen über die Rolle des Depositarstaates. Artikel 7 des Zusatzprotokolls I verpflichtet den Depositarstaat darüber hinaus, Sitzungen und Konferenzen der Vertragsstaaten einzuberufen, um allgemeine Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung der Konventionen und des Protokolls zu prüfen.

Diese Funktionen treten zusätzlich zu der Verpflichtung der Schweiz hinzu, die sie als Vertragsstaat – ebenso wie alle anderen Vertragsstaaten – trifft, für die Einhaltung der Genfer Konventionen zu sorgen. Dabei handelt es sich um eine rechtliche Verpflichtung, die genannten Konventionen und das Zusatzprotokoll I zu achten und deren Achtung sicherzustellen, gemäß Artikel 1, der diesen Übereinkommen gemeinsam ist. Auf der Grundlage ihrer humanitären Tradition hat die Schweiz dabei häufig eine besondere Rolle übernommen.

Ferner heißt es auf der Website des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA):

In ihrer Eigenschaft als Vertragsstaat der vier Genfer Konventionen von 1949 sowie der drei Zusatzprotokolle von 1977 und 2005 ist die Schweiz verpflichtet, diese Übereinkommen unter allen Umständen einzuhalten, insbesondere auch im Falle eines bewaffneten Konflikts. Aus diesem Grund bildet die Schweizer Armee ihre Truppen im humanitären Völkerrecht aus. Gemäß Artikel 1 der Genfer Konventionen sowie der Zusatzprotokolle I und III ist die Schweiz darüber hinaus verpflichtet, für die Einhaltung dieser Übereinkommen zu sorgen. Die Vertragsstaaten tragen eine gemeinsame Verantwortung für die Einhaltung des humanitären Völkerrechts. Dieses Recht bietet einen angemessenen rechtlichen Rahmen für neue Formen von Konflikten. Dennoch ist es weiterhin Gegenstand zahlreicher Verletzungen.

Die Schweiz bemüht sich, das humanitäre Völkerrecht in bestimmten konkreten Konfliktsituationen durchzusetzen. Zu diesem Zweck stehen der Schweiz verschiedene Mittel zur Verfügung.

Sie kann insbesondere: begangene Verstöße öffentlich anprangern, die verschiedenen Konfliktparteien zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts auffordern sowie diplomatische Schritte unternehmen.

Die Schweiz ist bestrebt, Mittel zu identifizieren, die darauf abzielen, die Einhaltung des humanitären Völkerrechts zu verbessern.

Die Schweiz engagiert sich zudem für den Kampf gegen die Straflosigkeit.

Sie unterstützt den Internationalen Strafgerichtshof, die anderen internationalen Strafgerichte sowie die Internationale Humanitäre Ermittlungskommission, deren Sekretariat sie führt ²⁶.

²⁵ Rechtliche Folgen der Politik und der Praktiken Israels im besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ostjerusalems, 19. Juli 2024, Gutachten, Absätze 272–279.

²⁶ <https://www.dfae.admin.ch/eda/de/home/aussenpolitik/voelkerrecht/humanitaeres-voelkerrecht/engagement-der-schweiz.html>

5. Die sich aus dem Übereinkommen zur Verhütung und Bestrafung des Völkermordes ergebenden Pflichten der Staaten

In ihrem Urteil aus dem Jahr 2007 im Verfahren Bosnien und Herzegowina gegen Serbien hat der Internationale Gerichtshof anerkannt, dass die Staaten in Anwendung von Artikel III des Übereinkommens zur Verhütung und Bestrafung des Völkermordes verpflichtet sind, ihren Einfluss geltend zu machen, um einen Völkermord zu verhindern, selbst wenn lediglich ein Risiko eines Völkermordes besteht²⁷.

Angesichts des grundlegenden Charakters der Norm, die das Verbot des Völkermordes begründet, kommt dieser zweifellos der Rang einer Norm des *jus cogens* zu, also zwingenden Rechts, von dem nicht abgewichen werden darf und das allgemein, unbedingt und vorbehaltlos für alle Staaten, für andere Völkerrechtssubjekte als Staaten sowie für jede andere juristische Person gilt.

Artikel III des genannten Übereinkommens sieht in präziser und systematischer Weise eine Reihe von Verboten vor, die mit dem Hauptverbot des Völkermordes verbunden sind. Diese betreffen das Verbot der Verschwörung zur Begehung eines Völkermordes, der direkten und öffentlichen Aufstachelung zur Begehung eines Völkermordes, des Versuchs der Begehung eines Völkermordes sowie der Mittäterschaft an einem Völkermord.

In ihrem oben genannten Bericht vom 16. September 2025 hat die Unabhängige Untersuchungskommission des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen für das besetzte palästinensische Gebiet daran erinnert, dass die Staaten insbesondere verpflichtet sind, *alle ihnen vernünftigerweise zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen, den Transfer von Waffen und anderen Ausrüstungen einzustellen sowie Sanktionen zu ergreifen*.

Es handelt sich hierbei zudem um eine völkergewohnheitsrechtliche Verpflichtung, die die Merkmale der Zwingendheit und Verbindlichkeit des *jus cogens* aufweist, nämlich die in Artikel I des genannten Übereinkommens verankerte Pflicht, Völkermord zu verhindern und zu bestrafen.

Im vorliegenden Fall wurde das Risiko eines Völkermordes in Gaza vom Internationalen Gerichtshof seit Januar 2024 festgestellt. Die Schweiz ist daher verpflichtet – eine Pflicht, von der sie nicht abweichen kann und die sie bindet –, über die Unterlassung jeglicher materieller Unterstützung hinaus ihren diplomatischen, moralischen und wirtschaftlichen Einfluss geltend zu machen, um die Begehung des betreffenden Völkermordes zu verhindern.

D. Tatsachen der Mittäterschaft der Schweiz

1. Der spezifische schweizerische Kontext

a) Schweiz–Israel: sehr gute Beziehungen

Bereits der offizielle Internetauftritt der Schweizerischen Eidgenossenschaft hält fest:

Die bilateralen Beziehungen zwischen der Schweiz und Israel sind gut, von gegenseitigem Vertrauen geprägt und gekennzeichnet durch eine enge Zusammenarbeit in den Bereichen Kultur, Wirtschaft, Wissenschaft und – in jüngerer Zeit – Innovation (...). Im Jahr 2023 belief sich das bilaterale Handelsvolumen auf 1,675 Milliarden Franken. Die

²⁷ Reports of Judgements, advisory opinions and orders case concerning application of the Convention on the Prevention and Punishment of the crime of genocide, 26 février 2007

wissenschaftliche Zusammenarbeit in verschiedenen Sektoren – Fintech, Cybertechnologien, Medizintechnik (Medtech), Tech4Good, Klima usw. –, die auf einem Bottom-up-Ansatz beruht, kann zudem dazu beitragen, Vertrauen aufzubauen, um geopolitische Herausforderungen erfolgreich zu bewältigen.²⁸

b) Eine sehr enge militärische Zusammenarbeit

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) unterhält bilaterale Beziehungen zu zahlreichen Staaten. Diese umfassen regelmäßige Treffen zur Erörterung aktueller militärischer und sicherheitspolitischer Themen sowie – je nach Land – konkrete Kooperationsprojekte.

Israel gehört zu den Staaten, mit denen das VBS bilaterale Beziehungen pflegt. Das VBS und Israel führen seit Langem einen regelmäßigen Dialog zu militärischen und sicherheitspolitischen Themen. Der Wille, diesen Dialog auf verschiedenen Ebenen fortzusetzen, wurde in einer Vereinbarung festgehalten. Diese Absichtserklärung zwischen dem VBS und Israel wurde vom Bundesrat am 17. Oktober 2012 genehmigt und am selben Tag in Davos vom damaligen Bundespräsidenten Ueli Maurer und dem israelischen Verteidigungsminister Ehud Barak unterzeichnet.

Die Absichtserklärung sieht vor, dass das VBS und das israelische Verteidigungsministerium den strategischen Dialog auf politischer Ebene jährlich fortführen und bestehende technische Gespräche zwischen Vertretern beider Armeen weiterführen. Zudem ist vorgesehen, die Zusammenarbeit in ausgewählten Bereichen fortzusetzen, insbesondere durch regelmäßigen Austausch von Informationen und Erfahrungen im Bereich des Bevölkerungsschutzes sowie durch Kooperationen in bestimmten Rüstungsprojekten. Die militärische Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und Israel ist nie über diesen Rahmen hinausgegangen, und mit der Unterzeichnung dieser Absichtserklärung ist auch keine Ausweitung vorgesehen.²⁹

Auf diese offiziellen Erklärungen folgten konkrete Handlungen. Die Schweiz verkauft und kauft nicht nur Waffen und Güter mit doppeltem Verwendungszweck an bzw. von Israel, sondern arbeitet mit Israel auch in der Forschung und Entwicklung von Waffensystemen zusammen. Hervorzuheben ist zudem, dass im Jahr 2022 in Uetendorf ein gemeinsames Forschungs- und Entwicklungszentrum (*Network and Digitization Center*) von Elbit Systems – dem größten israelischen Rüstungshersteller – und der Schweizer Armee eröffnet wurde. Der Standort des Zentrums befindet sich nur 2,5 Kilometer von armasuisse S+T entfernt und verfügt über eine direkte Funkverbindung (*Line of Sight*)³⁰.

c) Kriegsmaterialgesetz

Die Schweiz verfügt über ein Bundesgesetz über das Kriegsmaterial vom 13. Dezember 1906 (SR 514.5), dessen Ziel gemäß Artikel 1 darin besteht,

die Einhaltung der internationalen Verpflichtungen und der Grundsätze der schweizerischen Außenpolitik durch die Kontrolle der Herstellung und der Weitergabe von

²⁸ <https://www.eda.admin.ch/countries/israel/de/home/bilaterale-beziehungen/in-kuerze.html>

²⁹ Internetauftritt der Schweizerischen Eidgenossenschaft
<https://www.news.admin.ch/de/nsb?id=47552>

³⁰ "In the presence of representatives from industry, administration and politics Elbit Systems Switzerland opened a Network and Digitization Center (NDC) in Uetendorf. This event represents an important milestone for Elbit Systems Switzerland and underlines its intention to become the leading partner for network-based operations in Switzerland. The NDC will be a hub for diverse professionals and experts, with a focus on collaboration with a wide range of partners – including, in particular, the Swiss Armed Forces"
<https://elbitsystems-ch.com/20-june-2022-elbit-systems-switzerland-opens-a-network-and-digitization-center-in-uetendorf-be/>

Kriegsmaterial und der dazugehörigen Technologie sicherzustellen, wobei gleichzeitig der Erhalt einer den Bedürfnissen der Landesverteidigung angepassten industriellen Kapazität in der Schweiz ermöglicht werden soll.

Artikel 22 bestimmt:

Die Herstellung, die Vermittlung, die Ausfuhr und der Transit von Kriegsmaterial für Empfänger im Ausland werden bewilligt, sofern diese Tätigkeiten weder dem Völkerrecht widersprechen noch den Grundsätzen der schweizerischen Außenpolitik und den internationalen Verpflichtungen der Schweiz zuwiderlaufen.

Artikel 22a Absatz 1 nennt verschiedene Bewilligungskriterien für Auslandsgeschäfte, darunter insbesondere:

- a) *die Wahrung des Friedens, der internationalen Sicherheit und der regionalen Stabilität;*
- b) *die Lage im Bestimmungsland, insbesondere unter Berücksichtigung der Achtung der Menschenrechte und des Verzichts auf den Einsatz von Kindersoldaten;*
- c) *das Verhalten des Bestimmungslandes gegenüber der internationalen Gemeinschaft, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung des Völkerrechts;*
- d) *das Verhalten jener Staaten, die – wie die Schweiz – internationalen Exportkontrollregimen angehören.*

Artikel 22a Absatz 2 sieht vor, dass eine Bewilligung für Auslandsgeschäfte nicht erteilt wird,

- a) *wenn das Bestimmungsland in einen innerstaatlichen oder internationalen bewaffneten Konflikt verwickelt ist;*
- b) *wenn das Bestimmungsland die Menschenrechte schwerwiegend und systematisch verletzt;*
- a) *wenn ein hohes Risiko besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial im Bestimmungsland gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt wird.*

Gestützt auf diese Gesetzgebung hat die Schweiz davon abgesehen, Waffen an die Ukraine zu verkaufen, und hat sogar Drittstaaten, an die sie Waffen geliefert hatte, daran gehindert, diese Waffen ihrerseits an die Ukraine weiterzugeben.

2. Die Mittäterschaft des Schweizer Staates

- a) Die Schweiz verkauft Waffen und Güter mit doppeltem Verwendungszweck an Israel

In einem am 22. August 2024 veröffentlichten Artikel berichtete das Investigativressort von Radio Télévision Suisse, dass

insgesamt zwischen Oktober 2023 und April 2024 zwanzig Ausfuhrbewilligungen für Güter mit doppeltem Verwendungszweck nach Israel an siebzehn Schweizer Unternehmen erteilt wurden. Für spezifisch militärische Güter wurden einundzwanzig Ausfuhrbewilligungen an vier Schweizer Unternehmen erteilt.³¹

In der Regel handelt es sich dabei um hochentwickelte technologische Ausrüstungen. Der Artikel nennt unter anderem folgende Beispiele: Tarn- und Schutzlacke für gepanzerte Fahrzeuge,

³¹ Pôle enquête de la Radio Télévision Suisse, 22 août 2024

Laborsterilisatoren, hybride Schaltungen, neuromorphe Prozessoren (Chips mit künstlichen neuronalen Systemen), vollständige Schutzanzüge mit integrierten Luftkanälen, zweidimensionale Laserschneidmaschinen, chemische Komponenten, die in der Nuklear- und Elektronikindustrie einsetzbar sind, sowie Quantenkaskadenlaser.

Die Ausfuhren von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (zivil und militärisch) nach Israel erreichten im Jahr 2024 einen Höchststand, wie die Journalistin Myret Zaki in einem Artikel vom 25. Juni 2025 festhält:

Im Jahr 2024 erreichten die schweizerischen Ausfuhren von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (zivil und militärisch) nach Israel einen Rekordwert von 16,7 Millionen Franken und setzten ihren Anstieg im ersten Quartal 2025 fort, trotz des internationalen Protests angesichts der Tragödie von Gaza.

Von diesen 16,7 Millionen Franken waren lediglich 500'000 Franken ausschließlich für militärische Zwecke bestimmt. Dennoch können Güter mit doppeltem Verwendungszweck bei der Herstellung von Waffen eingesetzt werden, wie Jean-Daniel Ruch, ehemaliger Schweizer Botschafter in Tel Aviv von 2016 bis 2021, hervorhob³².

b) Die Schweiz kauft israelisches Militärmaterial und wirkt an dessen Entwicklung mit

Die Schweiz erwarb insbesondere sechs Drohnen des Typs Hermes 900 von Elbit Systems zu einem Gesamtpreis von 298 Millionen US-Dollar. Die Schweiz war an der Entwicklung dieser Drohne beteiligt und lieferte bestimmte Komponenten dafür³³. Diese Drohne wird in großem Umfang bei den Bombardierungen des Gazastreifens eingesetzt³⁴. Ebenso verfügt die Schweizer Armee über ein integriertes Aufklärungs- und Funkübertragungssystem (IFASS) zum Datenaustausch, dessen Komponenten von der israelischen Firma IAI Elta Systems hergestellt wurden.

Nach Angaben der Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen zur Lage der Menschenrechte in den besetzten palästinensischen Gebieten

ist das Tarnkappen-Kampfflugzeugprogramm F-35, ein zentrales Element des israelischen Militäreinsatzes in Gaza, an dem 19 Staaten beteiligt sind – Australien, Belgien, Kanada, die Tschechische Republik, Dänemark, Finnland, Deutschland, Griechenland, Italien, Japan, die Niederlande, Norwegen, Polen, Südkorea, Rumänien, Singapur, die Schweiz, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten –, die Israel mit Komponenten und Bauteilen beliefern³⁵.

Die vorbehaltlose Fortführung dieser Geschäfte im militärischen Bereich hat dazu beigetragen, den Staat Israel wirtschaftlich zu stärken und damit seine materiellen Möglichkeiten zur weiteren Begehung der genannten Verbrechen zu erweitern.

c) Die Schweiz investiert in die israelische Rüstungsindustrie

Nach Angaben der US-amerikanischen Börsenaufsichtsbehörde SEC hält die Schweizerische Nationalbank (SNB) seit mindestens dem dritten Quartal 2023 regelmäßig Aktien von Elbit

32 Myret Zaki, Ces 10 pays qui livrent des armes à Israël, 25 juin 2025

33 Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) n° 18352 du 11 juillet 2019. Der Staat Schweiz hat ... einen Entwicklungsanteil des „Hermes 900 Starliner“ mitgetragen“.

34 Republik, 3.11.2025, Die Israel-Connection des Schweizer Militärs. Antony Loewenstein, The Palestine Laboratory, p. 80

35 Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights in the Palestinian territories occupied since 1967, Francesca Albanese Gaza Genocide: a collective crime. ONU. Page 15, paragraphe 40.

Systems. Im zweiten Quartal 2025 belief sich dieser Bestand auf 85'930 Aktien mit einem deklarierten Wert von 38,1 Millionen US-Dollar³⁶. Die UBS hielt ihrerseits im zweiten Quartal 2025 168'421 Aktien von Elbit Systems im Wert von 75,7 Millionen US-Dollar³⁷. Diese Investitionen sind von besonderer Bedeutung, da Elbit Systems infolge der nahezu vollständigen Zerstörung des Gazastreifens einen explosionsartigen Anstieg seines Auftragsbestands verzeichnete. Dieser beläuft sich auf über 20 Milliarden US-Dollar, während der jährliche Umsatz des Unternehmens rund 2 Milliarden US-Dollar beträgt³⁸.

d) Die Schweiz stellt dem israelischen Regime ihre höchsten Beamten zur Verfügung

Es besteht eine sehr große Nähe zwischen Führungspersonen israelischer Rüstungsunternehmen und hohen Schweizer Beamten, insbesondere des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS). Zwischen 2013 und 2025 wurden nahezu 600 Reisen nach Israel durch das Rüstungssekretariat des schweizerischen Verteidigungsdepartements gezählt sowie 76 Reisen von Angehörigen des Generalstabs der Schweizer Armee. Da es sich dabei in der Regel nicht um Reisen einzelner Personen, sondern um Delegationen handelt, ist von deutlich mehr Teilnehmenden auszugehen³⁹.

Diese Nähe zeigt sich auch in personellen Wechseln.

Nicoletta Della Valle, Direktorin der Schweizer Bundespolizei, wurde Mitglied des *Advisory Board* der israelischen Investmentgesellschaft Champel Capital, die von Amir Weitman mitgegründet wurde, einem israelischen Siedler in Ostjerusalem. Dies geschah zu einem Zeitpunkt, als Champel Capital eine Kapitalbeschaffung in Höhe von 100 Millionen US-Dollar ankündigte, um in die israelische Rüstungsindustrie zu investieren⁴⁰.

Jakob Baumann, Rüstungschef der Schweizer Armee, wurde Mitglied des Verwaltungsrats des israelischen Rüstungsunternehmens Bagira und danach Präsident des Verwaltungsrats von Elbit Systems Switzerland, einer Tochtergesellschaft von Elbit Systems, dem größten israelischen Rüstungshersteller⁴¹.

Stefan Balsiger, stellvertretender Leiter des Krisenstabs der Schweizer Luftwaffe, wurde *General Manager* von Bagira Switzerland AG, der Schweizer Tochtergesellschaft des israelischen Rüstungsherstellers Bagira Systems.

e) Nichtbeachtung des Waffenhandelsvertrags (ATT/TCA)

Die Schweiz (30. Januar 2015) hat zusammen mit den Staaten der Europäischen Union den Waffenhandelsvertrag der Vereinten Nationen (*Arms Trade Treaty*, ATT; französisch: TCA) vom 2. April 2013 unterzeichnet. Insbesondere verbietet Artikel 6 den Staaten den Verkauf von Waffen, wenn sie

Kenntnis haben, dass diese Waffen zur Begehung eines Völkermordes, von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, schweren Verstößen gegen die Genfer Konventionen von 1949, Angriffen gegen Zivilpersonen oder zivile, als solche geschützte Objekte oder anderer

³⁶ <https://www.holdingschannel.com/funds/holding-eslt/>

³⁷ <https://www.holdingschannel.com/funds/holding-eslt/>

³⁸ Website von Elbit Systems

³⁹ <https://www.republik.ch/2025/11/03/die-israel-connecFon-des-schweizer-militaers>

⁴⁰ <https://www.rts.ch/info/suisse/2025/article/l-ex-chef-de-la-police-federale-rejoint-une-societe-d-investissement-israelienne-28981963.html>

⁴¹ <https://www.republik.ch/2025/11/03/die-israel-connection-des-schweizer-militaers>

Kriegsverbrechen verwendet werden könnten, wie sie in internationalen Übereinkünften definiert sind, denen sie angehören.

Die Vereinigten Staaten und Israel haben diesen Vertrag nicht ratifiziert.

Die oben dargestellten spezifischen Tatsachen im militärischen Bereich stellen somit nicht nur einen Verstoß gegen das schweizerische Landesrecht dar, sondern auch gegen den ATT. Dies wird von Fachpersonen ausdrücklich kritisiert, unter anderem:

Diese Situation ist klar unzulässig. Umso mehr für ein Land wie die Schweiz, das bei der Umsetzung der von ihm unterzeichneten Verträge vorbildlich sein sollte. Das ist erneut eine Position, die unser Land in naher Zukunft teuer zu stehen kommen wird, meint Pierre-Henri Heizimann, Vizepräsident der Société militaire de Genève.

Es werden nicht nur internationale Verpflichtungen nicht eingehalten. Aus Sicht des schweizerischen Neutralitätsrechts haben wir nicht das Recht, einem Land gegenüber einem anderen in einem Konflikt einen komparativen Vorteil zu verschaffen. Zudem verbietet unsere Gesetzgebung generell die Lieferung von Rüstungsgütern an Länder im Konflikt, erst recht dann, wenn sie das Völkerrecht verletzen, erklärt Jean-Daniel Ruch, ehemaliger Schweizer Botschafter in Israel⁴².

f) Weitere Formen der Unterstützung

Die Schweiz gewährt Israel diplomatische, moralische und rechtliche Unterstützung, indem sie die rechtswidrige Besatzung sowie die rechtswidrige Kolonisierung des Westjordanlands und Ostjerusalems de facto anerkennt: Sie erlaubt den Handel schweizerischer Akteure mit Entitäten oder Personen, die sich rechtswidrig im besetzten Gebiet aufhalten, und toleriert, dass die Schweizer Botschaft in Tel Aviv weiterhin konsularische Dienstleistungen für Israelis und schweizerisch-israelische Doppelbürger erbringt, die in illegalen Siedlungen wohnen.

Die Schweiz betont in ihren Erklärungen weiterhin das israelische Recht auf Selbstverteidigung, obwohl das erklärte Ziel der israelischen Regierung nicht mehr sicherheitspolitischer Natur ist, sondern auf die Deportation der palästinensischen Bevölkerung abzielt, um eine neue Stadt zu errichten, die von Israelis und Amerikanern entworfen wurde. Auf diese Weise gewährt die Schweiz Israel moralische Unterstützung bei der Umsetzung eines kriminellen Projekts.

Die Weigerung der Schweiz, eine Konferenz der Hohen Vertragsparteien der Genfer Konventionen einzuberufen, obwohl sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beauftragt worden war, eine solche Konferenz zu organisieren, stellt eine weitere Form moralischer und diplomatischer Unterstützung Israels dar. Es sei daran erinnert, dass die Schweiz eine solche Konferenz 1999, 2001 und 2014 einberufen hat, um schwere Verstöße gegen die Genfer Konventionen festzustellen und zu verurteilen sowie deren Anwendbarkeit im besetzten palästinensischen Gebiet zu bekräftigen. Unter den heutigen Umständen wäre es mehr denn je angezeigt gewesen, dem Mandat der Generalversammlung nachzukommen.

Die Weigerung der Schweiz, gewalttätige Siedler sowie israelische politische Verantwortungsträger zu sanktionieren, die zu Hass und Völkermord aufrufen, stellt ebenfalls eine moralische und diplomatische Unterstützung des genozidalen Unternehmens dar.

Dass der Bundesrat es unterlässt, die Anstellung ehemaliger hoher Bundesbeamter – wie der Direktorin des Bundesamts für Polizei oder des Direktors von armasuisse – durch israelische Rüstungsindustrien oder israelische Investmentfonds zu verurteilen, stellt eine weitere Form moralischer Unterstützung dieses genozidalen Unternehmens dar.

42 Myret Zaki, Ces 10 pays qui livrent des armes à Israël. 25 juin 2025

3. Schlussfolgerung

Nicht nur hat die Schweizer Regierung ihre internationalen Verpflichtungen in dieser Angelegenheit nicht erfüllt; nicht nur hat sie sich bis heute vollständig jeder vorbeugenden Maßnahme gegen den Völkermord enthalten, vielmehr hat sie diesen im Gegenteil weiter befeuert. Dieser unbestreitbare Umstand bildet nach unserer Auffassung die Grundlage einer persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit jener Personen, die als Mitglieder der Schweizer Regierung über die entsprechende Entscheidungsmacht verfügen.

E. Kenntnis der Verbrechen durch Herrn Ignazio Cassis

Herr Ignazio Cassis ist über die Feststellungen der Organe der Vereinten Nationen sowie der Nichtregierungsorganisationen umfassend informiert. Er ist sich seiner völkerrechtlichen Verpflichtungen sowie der Entscheidungen der internationalen Gerichte voll bewusst. Seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben es nicht unterlassen, ihn wiederholt auf diese Verpflichtungen hinzuweisen.

1. Offener Brief von Amnesty International – 27. Mai 2025

Die Organisationen Amnesty International, Jüdische Stimme für Demokratie und Gerechtigkeit in Israel/Palästina (JVJP), Swiss Humanity Initiative und Palestine Solidarity Switzerland initiierten am 27. Mai 2025 einen offenen Brief, in dem es heißt:

Der Internationale Gerichtshof (IGH) hat in seinen Anordnungen vom 26. Januar und 28. März 2024 bestätigt, dass in Gaza ein ‚plausibles Risiko eines Völkermordes‘ besteht und dass Israel verpflichtet ist, diesen zu verhindern. Bis heute hat Israel diese verbindlichen Präventionsmaßnahmen vollständig ignoriert.

Renommierete Organisationen wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), Ärzte ohne Grenzen (Médecins Sans Frontières, MSF), Amnesty International und Human Rights Watch dokumentieren fortlaufend schwerwiegende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Gaza. Das IKRK bezeichnet die Lage als absolute Hölle und stellt damit die Grundlagen unserer Menschlichkeit infrage. MSF spricht von ethnischer Säuberung und bezeichnet Gaza als Massengrab für Palästinenser und humanitäre Helfer. Amnesty International ist zu dem Schluss gelangt, dass Israel in Gaza einen Völkermord begeht.

Als Depositarstaat der Genfer Konventionen ist die Schweiz gemäß Artikel 1 nicht nur verpflichtet, diese Normen selbst einzuhalten, sondern auch deren Einhaltung durch andere Staaten aktiv zu fördern. Darüber hinaus verpflichtet Artikel I der Völkermordkonvention die Schweiz ausdrücklich dazu, Völkermord zu verhindern und zu bestrafen.

Im Namen der Einhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtungen und der Menschenrechte fordern die Unterzeichnenden den Bundesrat auf, unverzüglich folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- 1. diplomatisches Engagement für einen Waffenstillstand;*
- 2. Sicherstellung des humanitären Zugangs und Finanzierung der UNRWA;*

3. Freilassung aller israelischen Geiseln sowie der palästinensischen politischen Gefangenen;
4. öffentliche rechtliche Bewertung der Lage in Gaza;
5. Zusammenarbeit mit und Unterstützung von internationalen Strafverfolgungsorganen;
6. Aussetzung sicherheitsrelevanter Exporte;
7. Verurteilung von Aufrufen zu illegaler Umsiedlung oder Deportation;
8. Unterstützung und Verstärkung wirtschaftlicher Maßnahmen zum Schutz des Völkerrechts;
9. Engagement für eine politische Lösung auf der Grundlage des Völkerrechts;
10. Einsatz für eine präventive Völkerrechtspolitik⁴³.

Zu den Erstunterzeichnenden dieses offenen Briefes zählen unter anderem die ehemaligen Bundesrätinnen Ruth Dreifuss und Micheline Calmy-Rey sowie Reuven Bar-Ephraim (Rabbiner), Liliane Maury Pasquier (Ehrenpräsidentin der Parlamentarischen Versammlung des Europarates) und Michael Møller (ehemaliger Generaldirektor des Büros der Vereinten Nationen in Genf).

2. Offener Brief ehemaliger Schweizer Diplomaten – 31. Mai 2025

In einem offenen Brief vom 31. Mai 2025 erinnerten 54 ehemalige Schweizer Botschafter Herrn Ignazio Cassis daran, dass:

*die Schweiz das israelische Projekt der ‚Vertreibung der Zivilbevölkerung aus Gaza und der militärischen Wiederbesetzung des Gebiets‘ unverzüglich zurückweisen muss, da es sich dabei um ‚eine echte ethnische Säuberung und einen genozidalen Prozess‘ handelt.*⁴⁴

Zu den Unterzeichnenden gehören insbesondere der ehemalige Schweizer Botschafter in Deutschland Paul Seger, der frühere Nationalrat Tim Guldemann, der ehemalige Botschafter der Schweiz in den Vereinigten Staaten Urs Ziswiler, die beiden ehemaligen Sonderbotschafter für den Nahen Osten Didier Pfirter und Jean-Daniel Ruch sowie der frühere Botschafter in Iran Philippe Welti. Dieser offene Brief blieb unbeantwortet.

3. Offener Brief der Mitarbeitenden – 5. Juni 2025

Darüber hinaus wandten sich am 5. Juni 2025 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Departements in einem weiteren offenen Brief an Herrn Ignazio Cassis und erklärten:

Wir fordern Sie auf, die wahllosen und unverhältnismässigen Operationen entschieden zu verurteilen (...) und die geeigneten Massnahmen zu ergreifen, um Israel zur Einhaltung seiner Verpflichtungen zu bewegen.

43 https://www.amnesty.ch/fr/pays/europe-asie-centrale/suisse/docs/2025/la-suisse-doit-agir-pour-protoger-le-droit-international/250528_lettre-ouverte.pdf

44 <https://www.24heures.ch/gaza-la-suisse-pointee-du-doigt-pour-son-silence-780706798357>

4. Zweiter offener Brief ehemaliger Diplomaten – 29. August 2025

Am 31. August 2025 richteten schließlich 70 ehemalige Schweizer Diplomaten einen weiteren offenen Brief direkt an den Bundesrat. Darin fordern sie die Regierung auf, *konkrete Maßnahmen zu ergreifen, wie es immer mehr befreundete Staaten tun.*

Zu den vorgeschlagenen Maßnahmen gehören insbesondere die Aussetzung jeglicher militärischer Zusammenarbeit mit Israel, das sofortige Verbot der Ausfuhr von Waffen und Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, das Verbot des Handels mit israelischen Siedlungen im besetzten palästinensischen Gebiet sowie gezielte Sanktionen gegen israelische Minister, Siedler oder palästinensische Führungspersonen, die der Begehung von Kriegsverbrechen verdächtigt werden.

Die Verfasser sind zudem der Ansicht, dass die Schweiz das Projekt der Umsiedlung der palästinensischen Bevölkerung aus Gaza in Drittstaaten verurteilen, verletzte Kinder zur medizinischen Behandlung in der Schweiz aufnehmen sowie die Aktivitäten der UNRWA und anderer in Palästina tätiger Organisationen unterstützen sollte, deren Arbeit durch die Vereinigten Staaten oder Israel behindert wird.

5. Herr Ignazio Cassis, ehemaliger Vizepräsident der parlamentarischen Freundschaftsgruppe Schweiz–Israel

Bevor Herr Cassis in den Bundesrat gewählt und Außenminister wurde, war er Vizepräsident der parlamentarischen Freundschaftsgruppe Schweiz–Israel, der rund dreißig Schweizer Parlamentsmitglieder angehören. Diese Gruppe hat den Auftrag, die israelischen Positionen in den Bereichen Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur zu vertreten. Zu ihren Aktivitäten gehören Informations- und Austauschbesuche sowie mindestens eine Reise nach Israel pro Legislaturperiode.

Im Jahr 2016 besuchte eine Delegation von acht Parlamentariern, darunter Herr Ignazio Cassis (damals Nationalrat), Jerusalem, Tel Aviv sowie die Siedlung Ma'ale Adumim im besetzten palästinensischen Gebiet.

Der Generalsekretär der Freundschaftsgruppe Schweiz–Israel ist Herr Hanspeter Büchi. Im Mai 2023 veröffentlichte er eine Broschüre mit dem Titel Informationen über Israel.

Wie jeder Staat kann auch Israel kritisiert werden. Es ist jedoch auffällig, dass dies – im Vergleich zum Rest der Welt – in einseitiger und nahezu obsessiver Weise geschieht. Die Ungerechtigkeit gegenüber den Juden zieht sich wie ein roter Faden durch die letzten zwei Jahrtausende bis in die Gegenwart. Es handelt sich um unbegründete Anschuldigungen, Entzug von Rechten, Verfolgung, Mord und Vertreibung.

Das dunkelste Kapitel war der Holocaust im 20. Jahrhundert. Auch der Weg der Juden zu ihrem eigenen Staat war von Ungerechtigkeit geprägt. Großbritannien hatte zwar mit der Balfour-Erklärung von 1917 den ersten Schritt getan, behinderte deren Umsetzung jedoch anschließend mit allen Mitteln, was für viele Leid und Verzweiflung bedeutete. In Verletzung des Mandats des Völkerbundes von 1922 verweigerte es bis 1948 zahlreichen jüdischen Flüchtlingen und Überlebenden des Holocaust die legale Einreise in das Mandatsgebiet Palästina. Ein weiterer schwerer Schlag war die internationale Konferenz von Évian im Jahr 1938, die in der Frage der Aufnahme jüdischer Flüchtlinge ergebnislos blieb.

Während des Sechstagekriegs im Jahr 1967 beendete Israel die illegale Besetzung des Westjordanlands und Ostjerusalems durch Jordanien. In Verletzung des verbindlichen

Mandats des Völkerbundes verweigern die Vereinten Nationen und die meisten Staaten jedoch die Anerkennung des legitimen Rechts Israels auf diese Gebiete.

Darüber hinaus wird Israel in zahlreichen Resolutionen der Vereinten Nationen diffamiert und delegitimiert, was der Fatah und der Hamas zugutekommt, deren Ziel die Zerstörung Israels ist. Israel sieht sich dadurch gleichzeitig mit zwei Fronten konfrontiert. Zudem werden öffentliche Gelder an die UNRWA gezahlt, deren Tätigkeit problematisch ist, sowie an verschiedene Organisationen, die sich aktiv gegen Israel engagieren. Schlussfolgerung: Der Antisemitismus hat sich in Antiisraelismus verwandelt.⁴⁵

Schließlich zitiert der Autor den Propheten Amos:

Ich werde die Gefangenen meines Volkes Israel zurückführen; sie werden die verwüsteten Städte wieder aufbauen und bewohnen, sie werden Weinberge pflanzen und ihren Wein trinken, sie werden Gärten anlegen und deren Früchte essen.

Ich werde sie in ihr Land pflanzen, und sie sollen nicht mehr aus dem Land herausgerissen werden, das ich ihnen gegeben habe, spricht der HERR, dein Gott.(Amos 9,14–15)

Diese messianische Vorstellung, wonach Israel dazu berufen sei, sich über ganz Palästina und sogar darüber hinaus auszudehnen, weil es das auserwählte Volk sei, scheint von den Mitgliedern der parlamentarischen Freundschaftsgruppe Schweiz–Israel geteilt zu werden. Dies führte Herrn Cassis im Jahr 2018 dazu, die Auffassung zu vertreten, dass die UNRWA nicht Teil der Lösung, sondern Teil des Problems sei:

Die Flüchtlinge träumen davon, nach Palästina zurückzukehren. Inzwischen gibt es jedoch weltweit nicht mehr 700'000 palästinensische Flüchtlinge [wie 1948], sondern 5 Millionen. Es ist nicht realistisch, dass dieser Traum für alle Wirklichkeit wird. Die UNRWA hält diese Hoffnung jedoch aufrecht. Für mich stellt sich daher die Frage: Ist die UNRWA Teil der Lösung oder Teil des Problems?

Solange die Palästinenser in Flüchtlingslagern leben, wollen sie in ihre Heimat zurückkehren. Indem wir die UNRWA unterstützen, halten wir den Konflikt am Leben. Das ist eine perverse Logik, denn eigentlich wollen alle den Konflikt beenden.⁴⁶

Alles deutet darauf hin, dass für Herrn Ignazio Cassis persönliche Überzeugungen, möglicherweise religiösen Ursprungs, ihn davon entbinden, seinen Verpflichtungen aus dem Völkerrecht nachzukommen, und ihn dazu veranlassen, trotz des internationalen Rechts sowie der Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofs und des Internationalen Strafgerichtshofs eine normale Zusammenarbeit mit Israel aufrechtzuerhalten.

6. Gleichgültigkeit von Herrn Ignazio Cassis

In der Sendung *Tagesschau 19h30* des Westschweizer Fernsehens (*Télévision Suisse Romande*) wurde Herr Ignazio Cassis am 3. Juni 2025 zu den Dutzenden von Todesopfern befragt, die es bei der unter israelischer Kontrolle stehenden Verteilung von Hilfsgütern in Gaza gegeben hatte. Seine Antwort fiel lapidar aus und lautete sinngemäß: Alle Verstöße müssten verurteilt werden, und es gebe Verstöße auf beiden Seiten. Er verurteile jede Verletzung des Völkerrechts, unabhängig davon, ob sie von der Hamas oder von Israel begangen werde.

⁴⁵ Hans-Peter Büchi, Informationen über Israë, Haus der Bibel, p. 38.

⁴⁶ SwissInfo, Die überraschenden Äußerungen von Ignazio Cassis über die UNRWA. https://www.swissinfo.ch/ger/politik/israelisch-palaestinensischer-konflikt_nahost-experten-sind-ueberrascht-von-cassis-aussagen-zur-unrwa/44126678

| *Es gebe einen Informationskrieg,*
und

| *es habe Schussabgaben gegeben; wer geschossen hat, von wo geschossen wurde und wer dafür verantwortlich ist, das werde man niemals wissen. (...) Man könne weder der einen noch der anderen Seite ohne Weiteres glauben.*⁴⁷

Es gab folglich keinerlei ernsthafte Bemühungen seitens Herrn Ignazio Cassis, die sofortige Aussetzung der Abkommen zwischen der Schweiz und Israel zu veranlassen.

Die in Gaza und im besetzten Westjordanland begangenen Verbrechen veranlassten Herrn Ignazio Cassis ebenso wenig dazu, sich beim Bundesrat für Maßnahmen zur Aussetzung bestimmter Abkommen einzusetzen, noch dazu, die bilateralen Beziehungen auszusetzen, geschweige denn konkrete Sanktionen zu ergreifen, die jenen gleichwertig wären, welche andere Staaten beschlossen haben – insbesondere gegen Führungspersonen oder Personen aus deren Umfeld, die an Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht beteiligt sind.

Es ist daher festzustellen, dass es zu keinerlei Sanktionen gekommen ist und dass Herr Ignazio Cassis sich bewusst dafür entschieden hat, die militärischen, wirtschaftlichen, handels- und finanzpolitischen Partnerschaften mit dem Staat Israel fortzusetzen, trotz dessen fortgesetzter Siedlungspolitik und der ununterbrochenen Verletzungen des Völkerrechts in seiner Eigenschaft als Besatzungsmacht.

Diese Unterstützung äußert sich auch in der Duldung der Einfuhr in die Schweiz von Produkten aus illegalen Siedlungen. Herr Ignazio Cassis ist sich nämlich vollkommen darüber im Klaren, dass der Staat Israel bei seinen Ausfuhren in die Schweiz nicht zwischen Erzeugnissen aus dem israelischen Staatsgebiet und solchen aus dem besetzten palästinensischen Gebiet unterscheidet, die in illegalen Siedlungen hergestellt werden. Die Fortsetzung dieser wirtschaftlichen Beziehungen stellt eine Form der Unterstützung der Kolonisierung dar, insbesondere in ihrer für die palästinensische Bevölkerung schädlichsten Ausprägung, da sie darauf abzielt, diese ihrer eigenen Ressourcen (Land, Wasser) zu berauben, welche von den Siedlern enteignet werden.

F. Allgemeine Normen der Mittäterschaft und Beteiligung im internationalen Strafrecht

1. Individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Mittäterschaft

Artikel 25 Absatz 3 des Römischen Statuts begründet die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Mittäterschaft für diejenigen, die die Begehung von Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Gerichts fallen, unterstützen, fördern oder auf sonstige Weise dazu beitragen. Der Wortlaut lautet wie folgt:

| *Nach diesem Statut ist eine Person strafrechtlich verantwortlich und strafbar für ein Verbrechen, das in die Zuständigkeit des Gerichts fällt, wenn sie:*
| *[...]*

⁴⁷ Man muss beide Seiten verurteilen“, Radio Télévision Suisse, 4. Juni 2025
<https://www.rts.ch/info/suisse/2025/article/cassis-refuse-de-condamner-israel-seul-le-hamas-est-aussi-responsable-28903795.html>

3. mit dem Ziel, die Begehung eines solchen Verbrechens zu erleichtern, bei dessen Begehung oder versuchter Begehung Hilfe leistet, es fördert oder auf andere Weise dazu beiträgt, einschließlich durch die Bereitstellung der Mittel zu seiner Begehung.

Artikel IV der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes bestimmt unmissverständlich, dass

Personen, die einen Völkermord oder eine der in Artikel III genannten Handlungen (darunter ausdrücklich auch Handlungen der Mittäterschaft) begehen, zu bestrafen sind, gleichviel ob sie verfassungsmäßig verantwortliche Regierende, Amtsträger oder Privatpersonen sind.

Ebenso kann keine Straflosigkeit mit der angeblich *politischen Natur* der begangenen Handlungen begründet werden, da diese Natur weder im innerstaatlichen noch im internationalen Rechtsordnungsrahmen die Begehung von Handlungen erlaubt, die grundlegenden Prinzipien widersprechen und Normen von absolut zentraler Bedeutung verletzen, wie jene, die Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord verbieten und bestrafen. Eine gegenteilige Auffassung würde nämlich *ipso facto* jede internationale Regelung zur Verhütung und Ahndung der schwersten Verbrechen ihrer Wirkung berauben.

Die Begriffe *Hilfe* und *Förderung* sind im Kontext des Internationalen Strafgerichtshofs nicht austauschbar; der Wortlaut von Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe c des Römischen Statuts zeigt, dass jeder dieser Begriffe eine eigene Bedeutung hat. Genauer bezeichnet der Begriff *Hilfe* die Gewährung praktischer oder materieller Unterstützung bei der Begehung eines Verbrechens, während der Begriff der *Beihilfe* die Ermutigung oder moralische Unterstützung bei der Begehung eines Verbrechens erfasst.

Hilfeleistung und Förderung stellen somit eine akzessorische Form der strafrechtlichen Verantwortlichkeit dar, wenn geltend gemacht wird, dass der Beschuldigte die Begehung (oder zumindest den Versuch der Begehung) von Verbrechen durch andere Personen (d. h. die Haupttäter) erleichtert hat. Der Wortlaut von Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe c präzisiert zudem, dass Hilfeleistung und Förderung lediglich zwei von mehreren möglichen Formen der *Unterstützung* darstellen, wobei letzterer Begriff als eine Art Oberbegriff fungiert. So ist die Bereitstellung der Mittel zur Begehung eines Verbrechens lediglich ein besonderes Beispiel einer solchen Unterstützung.

Darüber hinaus begründet Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe d die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Mittäterschaft für jede Person, *die in sonstiger Weise zu der Begehung oder versuchten Begehung eines solchen Verbrechens durch eine Gruppe von Personen beiträgt, die mit einem gemeinsamen Ziel handeln*. Dieser Beitrag muss vorsätzlich erfolgen und entweder i) darauf gerichtet sein, die kriminelle Tätigkeit oder den kriminellen Plan der Gruppe zu erleichtern, sofern diese Tätigkeit oder dieser Plan die Ausführung eines in die Zuständigkeit des Gerichts fallenden Verbrechens umfasst, oder ii) in voller Kenntnis der Absicht der Gruppe erfolgen, dieses Verbrechen zu begehen.

2. Der Tatbestand (actus reus)

Was das objektive Tatbestandsmerkmal betrifft, so sind gemäß Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe c des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs und im Lichte der Rechtsprechung der ad-hoc- und hybriden internationalen Strafgerichte die Voraussetzungen für eine Verantwortlichkeit wegen *Beihilfe* erfüllt.

Erstens kann sich der *actus reus* vor, während oder nach der Begehung des betreffenden Verbrechens verwirklichen.

Der Ort, an dem der *actus reus* stattfindet, kann zeitlich und räumlich vom Zeitpunkt und Ort der Begehung des betreffenden Verbrechens entfernt sein. Es ist nicht erforderlich, dass der Beschuldigte bei der Begehung des Verbrechens persönlich anwesend war.

Ebenso ist es nicht erforderlich, dass die Ermutigung oder die moralische Unterstützung ausdrücklich erfolgt. Die bloße Anwesenheit am Tatort oder in dessen Nähe als stiller Beobachter kann – insbesondere dann, wenn sich der Beschuldigte in einer Autoritätsposition befindet – als Billigung oder stillschweigende Ermutigung zur Begehung des Verbrechens ausgelegt werden.

Nach Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe c des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs genügt bereits der Versuch der Begehung eines Verbrechens, um eine Verantwortlichkeit wegen *Beihilfe* zu begründen; es ist somit nicht erforderlich, dass das betreffende Verbrechen vollständig ausgeführt oder vollendet wurde. Der zugrunde liegende Gedanke besteht darin, dass Beihilfe durch Unterstützung – ebenso wie Anstiftung – eine akzessorische Form der Verantwortlichkeit in Bezug auf das Hauptverbrechen darstellt. Dies bedeutet, dass die Unterstützung zur Vollendung (oder zumindest zum Versuch) eines Verbrechens beitragen muss. Folglich bleiben vorbereitende Beiträge, auch wenn sie auf die Ermöglichung der Begehung eines Verbrechens abzielen, straflos, sofern das angestrebte Hauptverbrechen nicht begangen wird. Erreicht die Haupttat jedoch zumindest das Stadium des Versuchs, ist es unerheblich, zu welchem Zeitpunkt und an welchem Ort der Vorbereitung oder Ausführung der Tat die Unterstützung geleistet wurde.

Die Unterstützung durch den Gehilfen oder Förderer muss einen erheblichen Einfluss auf die Begehung des Verbrechens gehabt haben. Die Rechtsprechung hat jedoch klargestellt, dass kein Mindestschwellenwert erforderlich ist, damit ein Beitrag als wirksam angesehen wird: *Die Tatbestandsmerkmale dieses Verantwortlichkeitsmodus sind erfüllt, soweit der Beitrag des Gehilfen einen Einfluss auf die Begehung der Straftat hatte*. Es wurde als ausreichend erachtet, dass *eine Person Hilfe zur Begehung eines Verbrechens leistet*, ohne dass ein bestimmtes Maß der Beitragshöhe verlangt wird. Im Ergebnis *setzt die in Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe c genannte Form des Beitrags [...] nicht das Erreichen eines spezifischen Schwellenwerts voraus*.

Es ist nicht erforderlich, das Bestehen eines Plans oder einer Vereinbarung zwischen dem Gehilfen und dem Haupttäter nachzuweisen. Ebenso ist es nicht notwendig, dass der Beschuldigte Autorität oder Kontrolle über den Haupttäter ausgeübt hat.

Es ist nicht erforderlich, dass die Unterstützung unmittelbar dem Haupttäter geleistet wird und dass dieser sie zur Begehung der Straftat verwendet. Die entscheidende Frage ist vielmehr, ob festgestellt werden kann, dass die Handlungen und das Verhalten des Beschuldigten in erheblicher Weise zur Begehung des Verbrechens beigetragen haben, unabhängig vom Haupttäter.

Ebenso ist es nicht erforderlich nachzuweisen, dass der Beitrag des Helfenden oder Anstiftenden eine notwendige Voraussetzung für die Straftat war oder dass die Straftat ohne diesen Beitrag nicht begangen worden wäre (d. h. dass der Beitrag eine *conditio sine qua non* darstellte).

Mittäterschaft in Form von *Hilfe und Förderung* kann auch durch Unterlassen begründet werden. Es ist inzwischen allgemein anerkannt, dass ein Unterlassen ein weiteres Mittel darstellt, um das für die Verantwortlichkeit wegen Hilfeleistung und Förderung erforderliche Handlungselement zu erfüllen.

Im Hinblick auf Beihilfe durch Unterlassen gelten grundsätzlich folgende Voraussetzungen: Der Beschuldigte muss unter den gegebenen Umständen rechtlich verpflichtet gewesen sein zu handeln, er muss die Fähigkeit gehabt haben zu handeln, und er muss über die notwendigen Mittel verfügt haben, um seiner Handlungspflicht nachzukommen. In Fällen von Hilfeleistung und

Förderung durch Unterlassen ist der *actus reus* erfüllt, wenn die Begehung der Verbrechen erheblich weniger wahrscheinlich gewesen wäre, hätte der Beschuldigte seiner rechtlichen Handlungspflicht entsprochen.

Die internationale Praxis im Allgemeinen und die Rechtsprechung des Internationalen Strafgerichtshofs im Besonderen bieten zahlreiche Fälle und Präzedenzfälle, in denen es zur Bejahung der Mitverantwortung an der Begehung internationaler Verbrechen als ausreichend erachtet wurde, kausale Beiträge wie etwa die Lieferung von Waffen und Munition zu leisten. Hierzu zählt insbesondere der Fall von Charles Taylor, dem damaligen Präsidenten Liberias, der von einem internationalen Strafgericht zu fünfzig Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurde, weil er die Revolutionäre Vereinigte Front (Revolutionary United Front) in Sierra Leone unterstützt und diese wesentlich bei der Begehung ihrer Verbrechen erleichtert hatte.

3. Der subjektive Tatbestand (*mens rea*)

Die Voraussetzung, wonach die Unterstützung *mit dem Ziel erfolgt, die Begehung* eines Verbrechens zu erleichtern, gilt im Allgemeinen als erfüllt, wenn der Beschuldigte Kenntnis von den Auswirkungen seiner Handlungen oder seines Verhaltens auf die Begehung der Verbrechen hatte.

Der für Hilfeleistung und Förderung erforderliche *mens rea* ist gegeben, wenn dem Beschuldigten zugerechnet werden kann, dass er sich der ernsthaften Wahrscheinlichkeit bewusst war, dass sein Verhalten zur Begehung der Verbrechen beiträgt. Die Rechtsprechung hat wiederholt festgestellt, dass das *Bewusstsein einer erheblichen Wahrscheinlichkeit* einen schuldhaften Geisteszustand für Hilfeleistung und Förderung nach dem Völkergewohnheitsrecht darstellt. Diese Rechtsprechung steht im Einklang mit dem Grundsatz, wonach die Kenntnis und die Billigung der wahrscheinlichen Folgen der eigenen Handlungen und des eigenen Verhaltens die Schuld begründen.

Es ist jedoch nicht erforderlich, dass der Gehilfe die spezifische Tatabsicht des handelnden Kollektivs teilt (beispielsweise die genozidale Absicht). Nach ständiger Rechtsprechung ist es grundsätzlich nicht notwendig, dass der Beschuldigte die unmittelbare Absicht hatte, dass seine Handlungen oder sein Verhalten zur Begehung der Verbrechen beitragen.

So wurden beispielsweise im sogenannten Ministerienprozess, der vor Militärgerichten geführt wurde, Von Weizsäcker und Woermann, hohe Beamte des deutschen Auswärtigen Amtes, wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt. Das Gericht kam zu dem Schluss, dass es zur Begründung des erforderlichen schuldhaften Vorsatzes ausreichte, dass sie wussten, an diesen Verbrechen beteiligt zu sein, selbst wenn sie diese weder gewollt noch beabsichtigt hatten⁴⁸.

G. Mittäterschaft durch Hilfe und Unterstützung israelischer Handlungen

1. Formen der Unterstützung durch Herrn Ignazio Cassis

In diesem Zusammenhang wurde oben in Abschnitt E. dargelegt, dass Herr Ignazio Cassis:

⁴⁸ Affaire des ministères, p. 478

1. weder die Feststellungen der Organe der Vereinten Nationen und der Nichtregierungsorganisationen noch seine sich aus dem Völkerrecht ergebenden Verpflichtungen sowie die Entscheidungen der internationalen Gerichte in Bezug auf die Situation im besetzten palästinensischen Gebiet ignorieren konnte;
2. nicht ohne Wissen gewesen sein konnte, dass er an der Begehung der betreffenden Verbrechen beteiligt war und weiterhin beteiligt ist, indem er die Täter unterstützt und ermutigt;
3. Israel Hilfe und Unterstützung in verschiedener Form geleistet hat (politische, militärische, wirtschaftliche, diplomatische und moralische Unterstützung) und dass diese Unterstützung einen erheblichen Einfluss auf die Begehung der betreffenden Verbrechen hatte;
4. zudem nicht gehandelt hat, um die Begehung der betreffenden Verbrechen zu verhindern.

2. Rechtliche Qualifikation der geleisteten Unterstützung

- a) Die von Herrn Ignazio Cassis geleistete positive Unterstützung hatte Auswirkungen auf die Begehung der betreffenden Verbrechen

Voranstehend ist hervorzuheben, dass die Rechtsprechung der internationalen Strafgerichte allgemein anerkennt, dass

*die Beschaffung von Tatmitteln eine sehr häufige Form der Beihilfe darstellt. Sie betrifft Personen, die Waffen, Instrumente oder andere Mittel zur Begehung einer Straftat beschafft haben, in voller Kenntnis dessen, dass diese zu solchen Zwecken verwendet werden würden.*⁴⁹

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass ein niederländisches Berufungsgericht im Jahr 2007 im Fall Van Anraat entschieden hat, dass ein Industrieller, der chemische Produkte an den Irak geliefert hatte, sich der Beihilfe sowie der Hilfeleistung und Förderung von Kriegsverbrechen schuldig gemacht hatte, die unter Einsatz von Senfgas im Rahmen der Unterdrückung des kurdischen Aufstands begangen wurden.

Im vorliegenden Fall hätte Herr Ignazio Cassis in seiner amtlichen Eigenschaft als Vorsteher des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten konkrete Maßnahmen empfehlen müssen, um die Bereitstellung von Mitteln in Form militärischer Unterstützung für die israelischen Streitkräfte zu verhindern.

Die von der Schweiz den israelischen Streitkräften gewährte militärische Unterstützung – trotz der bestehenden Vorschriften über Waffenexporte und der Grundsätze im Zusammenhang mit der Achtung der Menschenrechte – wurde oben in Abschnitt D. dargelegt. Unbestreitbar haben diese Unterstützungsleistungen zur Begehung der betreffenden Verbrechen beigetragen, Tatsachen, die Herr Ignazio Cassis nicht ignorieren konnte.

Das völlige Fehlen jeglicher Sanktionen, die von Herrn Ignazio Cassis getroffene Entscheidung, die wirtschaftliche Partnerschaft mit dem Staat Israel fortzusetzen, sowie das Ausbleiben einer Aussetzung der Handelsabkommen mit diesem Staat trotz der in diesen Instrumenten enthaltenen Klauseln, die an die Achtung der Menschenrechte und der öffentlichen Moral geknüpft sind, stellten eine wirtschaftliche und finanzielle Unterstützung Israels dar und leisteten einen Beitrag zur Begehung der Verbrechen im besetzten palästinensischen Gebiet.

Darüber hinaus gewährte Herr Ignazio Cassis der israelischen Regierung diplomatische Unterstützung, sowohl durch seine öffentlichen Erklärungen als auch durch sein Unterlassen. Es

⁴⁹ Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda (IStGH-R), Akayesu, Urteil, ICTR-96-4-T, 2. September 1998, Absatz 536

ist offensichtlich, dass die verschiedenen offiziellen Stellungnahmen von Herrn Ignazio Cassis, die ihrem klaren Wortlaut nach eine bedingungslose Unterstützung der Schweiz für Israel zum Ausdruck brachten, eine Ermutigung und moralische Unterstützung der israelischen Regierung sowie der Angehörigen der israelischen Streitkräfte darstellten – und vernünftigerweise nicht anders verstanden werden konnten –, die an der Begehung von Verbrechen gegen die palästinensische Bevölkerung im besetzten palästinensischen Gebiet beteiligt waren und weiterhin beteiligt sind.

Diese Elemente, das heißt ein Verhalten, das Ermutigung und moralische Unterstützung darstellt, bilden einen besonderen Fall, da sie ein Verhalten offenbaren, das als Hilfeleistung und Förderung bei der Begehung einschlägiger Verbrechen qualifiziert werden kann.

b) Herr Ignazio Cassis wusste, dass er durch Hilfeleistung und Förderung an der Begehung der betreffenden Verbrechen beteiligt war und ist

Es ist dargelegt, dass Herr Ignazio Cassis wusste, dass er an der Begehung der betreffenden Verbrechen beteiligt war und weiterhin beteiligt ist, indem er die Täter durch Hilfeleistung und Förderung unterstützte.

Seine Kenntnis der Folgen seiner Handlungen oder seines Verhaltens begründet den für die persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Beihilfe und/oder Förderung erforderlichen Schuldvorwurf.

Angesichts der täglichen und breiten öffentlichen Berichterstattung über die von den israelischen Streitkräften im Gazastreifen begangenen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, insbesondere seit Oktober 2023, sowie der Vielzahl verfügbarer Berichte und offizieller Dokumente der Vereinten Nationen, die zahlreiche hochrangige UN-Vertreter – darunter den Generalsekretär der Vereinten Nationen – frühzeitig zu größter Besorgnis veranlasst haben, kann Herr Ignazio Cassis nicht leugnen, dass er Kenntnis von solchen Verbrechen hatte oder zumindest von deren Plausibilität wusste, wie sie der Internationale Gerichtshof in seinen Anordnungen zu vorläufigen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorwurf des Völkermordes festgestellt hat.

Selbst nach dem Maßstab der *Plausibilität* hätte Herr Ignazio Cassis alle ihm zur Verfügung stehenden Maßnahmen empfehlen müssen, um die Begehung solcher Verbrechen zu verhindern und zumindest davon abzusehen, deren Begehung in irgendeiner Weise zu erleichtern.

Herr Ignazio Cassis hat jedoch auch keine Maßnahmen empfohlen, um die Begehung der betreffenden Verbrechen zu verhindern. Dies stellt eine Beihilfe durch Unterlassen dar.

Es ist anerkannt, dass

das Völkerrecht [...] einer mit öffentlicher Gewalt betrauten Person die Pflicht auferlegt, tätig zu werden, um das menschliche Leben zu schützen⁵⁰.

Der Verweis auf das Völkerrecht in diesem Zusammenhang erstreckt sich insbesondere auf den gemeinsamen Artikel 1 der Genfer Konventionen. In diesem Sinne steht außer Zweifel, dass

alle staatlichen Behörden nicht nur die Pflicht haben, die grundlegenden Rechte der menschlichen Person zu achten, sondern auch dafür zu sorgen, dass sie geachtet werden, was eine Handlungspflicht zur Verhinderung jeder Verletzung dieser Rechte einschließt⁵¹.

50 Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda (IStGH-R), Rutaganira, Urteil der Kammer erster Instanz, ICTR-95-1C-T, 14. März 2005, Absatz 78

51 Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda (IStGH-R), Rutaganira, Urteil der Kammer erster Instanz, ICTR-95-1C-T, 14. März 2005, Absatz 79

Diese Verpflichtung gilt umso mehr, als Herr Ignazio Cassis kraft seiner Eigenschaft als Vorsteher des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten vernünftigerweise verpflichtet ist, die gebotene Sorgfalt hinsichtlich der wahrscheinlichen Folgen seiner Erklärungen und seines Handelns walten zu lassen.

Die Tatsache, dass die Schweiz Depositarstaat der Genfer Konventionen ist, begründet für sie eine noch spezifischere internationale Verantwortung.

Hätte Herr Ignazio Cassis in Übereinstimmung mit seiner rechtlichen Handlungspflicht gehandelt, wären die betreffenden Verbrechen weniger wahrscheinlich gewesen oder zumindest nicht über einen derart langen Zeitraum, in einem solchen Ausmaß und in einer solchen Intensität begangen worden.

An dieser Stelle ist es bemerkenswert, darauf hinzuweisen, dass Herr Ignazio Cassis von 1988 bis 1996 den Beruf des Arztes ausgeübt hat. Im Jahr 1998 spezialisierte er sich auf Innere Medizin sowie Prävention und öffentliche Gesundheit. Von 1997 bis 2008 bekleidete er das Amt des Kantonsarztes des Kantons Tessin. Von 2008 bis 2012 war er Vizepräsident der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte. Er präsidierte verschiedene Organisationen des Gesundheitswesens und war an mehreren Universitäten in der Schweiz als Lehrbeauftragter tätig. Aufgrund dieser Funktionen kann nicht angenommen werden, dass er vergessen hätte, dass er sich durch den ärztlichen Eid verpflichtet hatte, *sein Leben in den Dienst der Menschheit zu stellen und die Achtung des menschlichen Lebens uneingeschränkt zu wahren*.

3. Schlussfolgerung

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Voraussetzungen für die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Herrn Ignazio Cassis als Gehilfen erfüllt sind, da er Hilfe und Unterstützung im Rahmen der Begehung von Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und des Verbrechens des Völkermordes durch die israelischen Streitkräfte im Gazastreifen und im besetzten Westjordanland geleistet hat.

H. Komplementarität

Im Fall Katanga hat die Berufungskammer des Internationalen Strafgerichtshofs ein zweistufiges Prüfungsraster zur Bestimmung der Komplementarität gemäß Artikel 17 des Römischen Statuts entwickelt. Dieses Kriterium berücksichtigt das Handeln oder Unterlassen des betroffenen Staates sowie die Gründe für dieses Handeln oder Unterlassen:

1. Werden Ermittlungen oder Strafverfolgungen geführt, oder wurden Ermittlungen durchgeführt und wurde entschieden, keine Strafverfolgung einzuleiten?
2. Ist der Staat nicht willens oder nicht in der Lage, Ermittlungen oder Strafverfolgungen gemäß den erforderlichen Standards durchzuführen?

Zu diesem Zweck hat das Büro des Anklägers die Art und Qualität der Verfahren zu berücksichtigen. Es orientiert sich dabei an den in Artikel 17 Absätze 2 und 3 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs genannten Kriterien.

Das Fehlen nationaler Verfahren genügt, um die Zulässigkeit der Sache zu begründen; die Frage der fehlenden Bereitschaft oder Unfähigkeit stellt sich in diesem Fall nicht.

Nach Kenntnis der antragstellenden Vereinigung und der Unterzeichnenden wurde am 20. Mai 2025 von einem Jurassischen Kollektiv für den Frieden in Gaza eine Strafanzeige gegen vier Mitglieder des Bundesrates bei der Bundesanwaltschaft eingereicht. Bis heute ist dieser Anzeige von der genannten Behörde nicht nachgegangen worden.

Es sind daher weder in der Schweiz noch in Palästina noch in irgendeiner anderen Gerichtsbarkeit nationale Ermittlungen oder Strafverfolgungen gegen Herrn Ignazio Cassis im Zusammenhang mit den in der vorliegenden Mitteilung dokumentierten Tatsachen anhängig. Darüber hinaus genießt Herr Ignazio Cassis kraft seiner Funktion eine absolute und relative Immunität bei der Ausübung seines Amtes (Art. 162 der Bundesverfassung).

Das bislang von der zuständigen schweizerischen Strafjustiz an den Tag gelegte Schweigen rechtfertigt die Anwendung des in Artikel 17 des Statuts vorgesehenen Subsidiaritätsprinzips.

Hervorzuheben ist ferner, dass diese justizielle Untätigkeit das Fehlen jeglichen Willens seitens des Schweizer Staates offenbart, *wirklich Ermittlungen oder Strafverfolgungen durchzuführen*, und sich mit der Frage der Mittäterschaft an den im besetzten palästinensischen Gebiet begangenen Verbrechen auseinanderzusetzen.

I. Schwere

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d des Statuts erklärt der Gerichtshof eine Sache für unzulässig, wenn

die Sache nicht von ausreichender Schwere ist, um ein Tätigwerden des Gerichtshofs zu rechtfertigen.

Die Schwere eines Verbrechens kann anhand der Kriterien des Ausmaßes, der Art, der Begehungsweise und der Auswirkungen der Verbrechen beurteilt werden.

Es ist bereits umfassend dokumentiert worden, dass die gegenwärtige Situation im Gazastreifen und im Westjordanland all diese Kriterien erfüllt.

J. Schlussfolgerungen

In einer Erklärung vom 19. Mai 2025 teilten die stellvertretenden Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs mit, dass die Arbeit des Büros des Anklägers in allen ihm vorliegenden Situationen fortgesetzt wird:

Bei der Übernahme der Leitung des Büros betonen die stellvertretenden Ankläger die Bedeutung der Sicherstellung der Kontinuität seiner Tätigkeiten in allen Bereichen, insbesondere im Hinblick auf sein Mandat, die schwersten Verbrechen unabhängig und unparteiisch zu untersuchen. Das Büro bekräftigt seinen Willen, sein Mandat weiterhin wirksam zu erfüllen, um den Opfern von Verbrechen nach dem Römischen Statut in allen Situationen und Fällen, mit denen es weltweit befasst ist, Gerechtigkeit widerfahren zu lassen⁵².

Die antragstellende Vereinigung und die Unterzeichnenden haben die Ehre, Sie zu ersuchen, den palästinensischen Opfern der unter das Römische Statut fallenden Verbrechen Gerechtigkeit

⁵² „Die stellvertretenden Ankläger des IStGH teilen mit, dass die Arbeit des Büros des Anklägers in allen Situationen fortgesetzt wird“, offizielle Mitteilung des Internationalen Strafgerichtshofs, 19. Mai 2025.

widerfahren zu lassen, wobei diese Verbrechen als diejenigen verstanden werden, die im besetzten palästinensischen Gebiet (Gazastreifen und Westjordanland einschließlich Ostjerusalem) begangen wurden.

Den palästinensischen Opfern Gerechtigkeit widerfahren zu lassen bedeutet nicht nur, die unmittelbaren Täter dieser Verbrechen zu untersuchen, sondern auch jene Personen, die im Rahmen ihrer Befugnisse und Funktionen die Begehung dieser Verbrechen im Sinne von Artikel 25 des Statuts ermöglicht, gefördert oder erleichtert haben und ohne deren Mitwirkung diese Verbrechen weder in diesem Ausmaß noch in dieser Schwere oder über einen so langen Zeitraum hätten begangen werden können.

Es bedeutet ebenso, den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, die nicht wollen, dass ihr Land in den palästinensischen Völkermord verwickelt ist, und die von ihrer Regierung erwarten, dass sie das Völkerrecht einhält.

Nach Auffassung der antragstellenden Vereinigung und der Unterzeichnenden hat sich Herr Ignazio Cassis der Beihilfe zu Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und dem Verbrechen des Völkermordes durch die israelischen Streitkräfte im Gazastreifen und im besetzten Westjordanland schuldig gemacht und macht sich weiterhin schuldig.

Unter Berücksichtigung des Vorstehenden wird das Büro des Anklägers des Internationalen Strafgerichtshofs ersucht:

- I. eine vorläufige Prüfung gemäß Artikel 15 des Römischen Statuts einzuleiten;**
- II. eine Bewertung der Einleitung einer förmlichen Untersuchung gegen Herrn Ignazio Cassis sowie gegen jede weitere Person vorzunehmen.**

Die antragstellende Vereinigung und die Unterzeichnenden danken Ihnen für die Aufmerksamkeit und die weitere Behandlung dieser Mitteilung von Informationen.

Den 3 Februar 2026

Für den Verein Stop Complicity

Michel Cornut, Präsident

Irène Wettstein, Anwältin

Anwältinnen und Anwälte mit Zulassung zur Anwaltschaft

Vorname	Name	Stadt
Abdelaziz	Amr	Zürich
Dina	Bazarbachi	Genève
Sophie	Bobillier	Genève
Marcel	Bosonnet	Zürich

Elisabeth	Chappuis	Lausanne
Yasmina	Charaf	Genève
Karim	Charaf	Genève
Pierre	Chiffelle	Vevey
Claire	Dechamboux	Genève
Philippe	Graf	Lausanne
Léonard	Micheli-Jeannet	Genève
Andreas	Noll	Basel
Milena	Peeva	Genève
Olivier	Peter	Genève
Dina	Raewel	Zürich
Luc	Recordon	Lausanne
Brigit	Rösli	Zürich
Raphaël	Roux	Genève
Christophe	Schaffter	Délémont
Irène	Schmidlin	Lausanne
Roxane	Sheybani	Genève
Philip	Stolkin	Zürich
Christophe	Tafelmacher	Lausanne
Irène	Wettstein	Vevey
Hünsü	Yilmaz	Lausanne